

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1927.

Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Barreserven der Banken.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen. (Schluß.)

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Papiermarkenleihen und Einkommensteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens.

Von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zur Frage der Barreserven der Banken.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

I.

Schon im Jahre 1908 hat sich die Bankenquete eingehend mit der Frage der unverzinslichen Mindestguthaben der Banken auf Reichsbankgirokonto befaßt. Damals hat sich bei weitem die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen gegen Zwangsmaßnahmen bzw. gegen eine Erhöhung der damals üblichen Mindestguthaben ausgesprochen. Wie der hervorragende Sachverständige Fischel wohl als Meinung der Majorität hervorhob, wäre eine Erhöhung der Mindestguthaben bei der Reichsbank nicht geeignet, „Gold in die Bank zu bringen“. Fischel betonte, daß das, was auf der einen Seite der Reichsbank zufließe, ihr auf der anderen Seite im Wege des Lombard- oder Wechselkredits wieder entzogen werden müsse. Unter Umständen könne zwar durch eine Erhöhung der Mindestguthaben eine vermehrte Rentabilität der Reichsbankerzielt werden, ein volkswirtschaftlicher Nutzen könne aber dadurch nicht entstehen.

Dieser sogenannten „Liquiditätsaktion“ hat der Krieg ein frühzeitiges Ende bereitet. Sie ist dadurch vor dem Mißerfolg bewahrt worden, der ihr von währungspolitischen Kapazitäten prophezeit worden war¹⁾.

Mit umso größerer Aufmerksamkeit müssen die Bestrebungen verfolgt werden, die auf eine Wiederaufnahme der „Liquiditätsaktion“ hinauslaufen, und die Gründe geprüft werden, die für eine Erhöhung der Barreserven der Banken neuerdings vorgebracht werden.

Es ist richtig, daß sich die Kassenliquidität der Banken in ständig wachsendem Maße vermindert hat. Sie ist schon vor dem Kriege von 26 % im Jahre 1890 auf 7,4 % im Jahre 1913 gesunken. Sie betrug im Jahre 1926 4,4 %.

Welche Bedeutung besitzen nun diese Zahlen? Geben sie irgend ein Urteil ab über die Kreditpolitik der Banken? Oder gelangt in ihnen lediglich zum Ausdruck, daß die Struktur der Zahlungsmethoden eine Veränderung erfahren hat?

Die Ansicht, daß sich in der verminderten Kassenliquidität der Banken die strukturelle Veränderung der Zahlungstechnik widerspiegelt, wird von allen Beurteilern dieser Erscheinung übereinstimmend geteilt. Die außerordentliche Entwicklung des giralen Zahlungsverkehrs entlastet natürlich die

Kassenhaltung der Banken in entsprechendem Ausmaße. Die Banken würden im höchsten Grade unrationell handeln, wenn sie ihre Mittel über ihre Kassenbedürfnisse hinaus in Barreserven festlegen würden.

Bedenklich wäre eine verringerte Kassenliquidität nur dann, wenn sie gleichzeitig Symptom einer verschlechterten betriebswirtschaftlichen Liquidität wäre. Dies anzunehmen, fehlt es jeglicher Begründung. Die betriebswirtschaftliche Liquidität, das Verhältnis der leicht realisierbaren Aktiven zu den Kreditoren steht auf einem völlig anderen Blatte und hat mit der verringerten Kassenliquidität der Banken nicht das geringste zu tun. Und zwar solange nicht das geringste zu tun, als die Reichsbank einwandfreie Dreimonatswechsel diskontiert und so dem Verkehr die Mittel zur Verfügung stellt, deren er bedarf. Wie Friedrich Bendixen mit Recht betont, kann eine Bank „ihre gesamten Mittel in den Dienst der Kreditgewährung gestellt haben, ohne daß sie ein einziges Mal die Grenzen vorsichtiger und gewissenhafter Geschäftsführung überschritten zu haben brauchte. Auf der andern Seite kann ein Kreditinstitut der Reichsbank durch die Höhe der bei ihr dauernd unterhaltenen Girogelder vorteilhaft auffallen, während sie im übrigen als Kreditgeberin eine arge Mißwirtschaft treibt“²⁾.

Ein Urteil über die Kreditgebarung der Banken wird somit durch die Tatsache, daß sich die Kassenliquidität der Banken vermindert hat, nicht gefällt. Ausschließlich die Tatsache — noch einmal sei es betont —, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr die übrigen von der Reichsbank stets geförderte rasche Entwicklung genommen hat, gelangt in den Liquiditätszahlen zum Ausdruck.

Daß die formale Aenderung der Struktur des Zahlungsverkehrs von sich aus die Banken in die Lage versetzen kann, ihr Kreditvolumen über das betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich zulässige Maß hinaus zu erhöhen, ist jedoch die theoretische Grundansicht, auf der die neue Liquiditätsaktion basiert. Diese Ansicht kann und braucht hier nicht ihre theoretische Widerlegung zu finden. Es genügt, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß in jedem einzelnen konkreten Falle das Verhältnis von „Debitoren“ zu „Kreditoren“ in den Bilanzen hinsichtlich der angeblichen Macht der Banken „zusätzliche Kaufkraft“ zu schaffen, keine hinreichenden Aufschlüsse gibt. Welcher Methoden auch immer sich der Zahlungsverkehr bedient, sei es bargeldlicher, sei es giraler, immer bestimmt sich die Krediteinräumungsmöglichkeit der Banken durch das

¹⁾ Vgl. Friedrich Bendixen: Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, München und Leipzig 1919, Seite 54.

²⁾ a. a. O. S. 51.

Gesamtvolumen der bei ihnen periodisch konzentrierten effektiven Verfügungsmacht.

II.

Liegt somit für eine Erhöhung der Barreserven vom grundsätzlich-kreditpolitischen Standpunkt aus keine Notwendigkeit vor, so ist überdies die augenblickliche Verfassung der Kreditmärkte sowie des Bankgeschäfts wenig geeignet, die verfügbaren Mittel der Banken in unnötiger Weise und über Gebühr zu binden. Das Bankgeschäft ist noch weit davon entfernt, sich in normalen Bahnen zu bewegen, und der Wiederaufbau der Kreditoren hat sich von Grund auf gegenüber der Vorkriegszeit gewandelt. Die Einwirkungen des Krieges und der Inflation haben zur Folge gehabt, daß die Kreditoren sich nicht mehr — wie in der Vorkriegszeit — aus echtem Spar- und Rentenskapital oder Scheck-Guthabenkonten der Kundschaft zusammensetzen. Trotz der Stabilisierung der Währung ist das Publikum, das früher stets größere Barguthaben bei den Banken unterhielt, immer noch nicht zu seinem alten Brauch zurückgekehrt. Soweit es noch überhaupt über Mittel verfügt, ist es bestrebt, Anlagewerte zu kaufen. Es mag auch mitsprechen, daß die teilweise Aufhebung des Bankheimnisses gegenüber der Steuerbehörde zahlreiche Leute veranlaßt, sich keine Bankkonten zu errichten.

Somit bestehen die Kreditoren hauptsächlich einerseits aus transitorischen Mitteln industrieller und kommerzieller Unternehmungen — zum Teil aus solchen, die vorübergehend im Produktionsprozeß oder beim Warenverkehr nicht benötigt werden —, andererseits sind sie vielfach kurzfristige Auslandsguthaben. Soweit Spar- und Rentenskapital überhaupt in Frage kommt, wandert es vielfach alsbald zum Zwecke des Effektenkaufs ab und kommt infolgedessen den Banken nur äußerst kurzfristig zugute.

Ein Moment, das das Geschäft der Privatbanken weiterhin empfindlich beeinträchtigt und ihre Position bedeutend erschwert, besteht in der scharfen Konkurrenz der öffentlichen und halböffentlichen Bankinstitute. Die Reichskreditgesellschaft, die Girozentralen, die zahlreichen kommunalen Bankinstitute haben erhebliche Mittel von den Großbanken abgezogen, und zwar vielfach gerade solche Mittel, die als wirkliches Sparkapital gewertet werden können.

Die Erschwerung der Lage der Banken geht auch daraus hervor, daß in der Vorkriegszeit Deutschland allgemein über große Guthaben im Auslande verfügte, während nunmehr das Gegenteil der Fall ist. Die im Durchschnitt der letzten Friedensjahre auf etwa 1 bis 1½ Milliarden Goldmark zu veranschlagenden Zinserträge aus den Auslandsguthaben kamen den deutschen Banken mehr oder weniger zugute und gaben ihnen einen ständigen starken Rückhalt auf dem Devisenmarkt.

Bei der gegenwärtigen Lage der Banken ist auch nicht zu übersehen, daß weite Gebiete des Bankgeschäfts, die in der Vorkriegszeit blühten, in den letzten Jahren nur geringe Möglichkeiten boten. Das Börsengeschäft hat zwar zeitlich einen größeren Aufschwung erfahren; andererseits aber ist das Emissions- und Konsortialgeschäft nach vorübergehender Belebung sehr gering. Das in der Vorkriegszeit so einträgliche Auslandsgeschäft befindet sich jetzt erst wieder in den Anfängen. Das Kreditgeschäft im ganzen bleibt weit hinter der Vorkriegszeit zurück. Somit kann von einer wirklichen, normalen Prosperität des Bankgeschäfts keine Rede sein. Wie auch allgemein in den Geschäftsberichten der Banken für das Jahr 1926 deutlich hervorgehoben wurde, kann das Jahr 1926 mit seiner Börsenprosperität nicht als Maßstab genommen werden.

Schließlich ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß in der letzten Zeit mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Hereinnahme von Auslandskrediten und im Interesse des Wiederaufbaues des Auslandsgeschäfts bei einer großen Anzahl von Auslandsbanken Guthaben geschaffen werden mußten, die nicht ohne Minderung der Kreditwürdigkeit abgebaut werden können. Zum Teil ist auch

hieraus die Steigerung der Nostro-Guthaben bei den Banken zu erklären. In dieser Entwicklung liegt jedenfalls ein nicht zu unterschätzendes Moment, das sich aus der Gestaltung der Lage Deutschlands im internationalen Geschäft ableitet.

Die geschilderte Sachlage zeigt deutlich, daß die in den Banken investierten Kapitalien nur dann in angemessener Weise verzinst werden können und eine Ansammlung der unbedingt notwendigen Reserven nur dann zu erfolgen vermag, wenn alle gegebenen Möglichkeiten auf das rationellste ausgenutzt werden. In der gegenwärtigen Lage würde es für das Bankgeschäft ein Ding der Unmöglichkeit sein, einen größeren Prozentsatz ihrer Einlagen unverzinslich auf Girokonto stehen zu lassen. Es ist auch hierbei noch zu bedenken, daß eine Abziehung eines größeren Prozentsatzes der vorhandenen Barmittel zugunsten des unverzinslichen Reichsbankgirokontos die Banken zwingen müßte, die ihrerseits der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kredite entsprechend zu reduzieren, also die Wirtschaftskonjunktur abzdrosseln, wenn nicht die Reichsbank in gleichem Maße im Wege des Wechsel- und Lombardkredits in Anspruch genommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist auf die eingangs erwähnten Ausführungen von Fischel zu verweisen.

Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

Die Exportkredit-Versicherung mit staatlicher Hilfe, die in verschiedenen europäischen Ländern teils geplant, teils schon zur Ausführung gelangt ist, stellt eins der Mittel dar, mit staatlicher Hilfe den Export zu steigern. In Deutschland stehen für diesen Zweck zwei Formen zur Verfügung, die im Zusammenwirken von Reichsverband der deutschen Industrie, Banken, Versicherungsgesellschaften und Reich geschaffene sogenannte Versicherung A, und die im wesentlichen auf Grund der Initiative der Hamburger Exporteure in Verbindung mit Banken, Versicherungsgesellschaften und Reich zustande gekommene Exportversicherung, sogenannte Versicherung B. Bezüglich der wirtschaftlichen Grundlagen der hier besprochenen Exportkredit-Versicherung und der damit verfolgten Zwecke wird einerseits auf die Veröffentlichung des Reichsverbandes der deutschen Industrie über die Exportkredit-Versicherung, andererseits auf die Denkschrift des Vereins Hamburger Exporteure verwiesen. Letztere definiert den Unterschied im Aufbau beider Versicherungen sehr richtig dahin, daß Exportkredit-Versicherung A den Exporteur in der Höhe des von der Versicherung gedeckten Betrages von dem durch die Kreditgewährung an den ausländischen Kunden eingegangenen Risiko entlastet, während die Exportkreditversicherung B dem Exporteur, der an sich voll im Risiko bleibt, eine Finanzierungsmöglichkeit des geplanten Exportgeschäftes schafft.

In folgendem soll die rechtliche Stellung der Bank, die das den Gegenstand der Versicherung bildende Exportgeschäft finanziert hat, näher betrachtet werden. Begonnen soll mit der Betrachtung der Exportkredit-Versicherung B werden, weil bei dieser die Bank die größere und rechtlich interessantere Rolle spielt. Bei meinen Ausführungen setze ich den Aufbau der Kreditversicherung, sowohl des Schemas A wie B, als im wesentlichen bekannt, voraus.

Kreditversicherung B.

In folgendem soll zunächst das Wesen des Anspruchs der Bank und der Inhalt desselben, sodann die Voraus-

setzung der Entstehung und des Fortfalls des Anspruchs erläutert werden.

1. Wesen und Inhalt des Anspruchs der Bank.

Der Anspruch der Bank gegen die Versicherungsgesellschaft hat seine rechtliche Grundlage in dem zwischen dem Exporteur, dem sie einen Kredit gewährt hat, mit der Versicherungsgesellschaft zu ihren Gunsten geschlossenen Versicherungsvertrage. Nach diesem hat sie einen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf Rückzahlung des von ihr gewährten Vorschusses in Höhe von zwei Dritteln für den Fall, daß bei Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Warenschuldners der Exporteur den nach dem Vorschußvertrage fällig gewordenen Anspruch der Bank nicht befriedigt, und in seiner Person ein Fall von Uneinbringlichkeit vorliegt (§ 7 der Bed.¹⁾). Durch diesen Versicherungsvertrag kann stets nur ein auf bestimmt bezeichnete Warenforderungen für bestimmt bezeichnete Kunden bewilligter Vorschuß gesichert werden, nicht also etwa ein allgemein für Exportzwecke gegebener Kredit, auch nicht, wenn die Kredite nur für den Export in bestimmte Länder und für eine bestimmte Zahl von Importeuren gegeben sind. Es herrscht also der Grundsatz der strengsten Individualisierung der zu sichernden Kredite, anders als nach den englischen staatlichen Kreditversicherungsbedingungen (cfr. Bedingungen 1926 Classes of Guarantee). Dieser Kredit darf auch später nicht bei Gefahr des Verlustes jeglichen Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft über das Kontokorrentkonto des Kunden genommen werden, jedenfalls dann nicht, wenn die Saldierungsperiode länger ist als die Versicherungszeit. Denn die Aufnahme in das Kontokorrent bedeutet die Stundung der einzelnen Posten bis zum Ablauf der Kontokorrentperiode (cfr. Staub, 11. Auflage, Anm. 4 zu § 356 HGB.). Infolgedessen kann bis zum Ablauf dieser Periode auch niemals die Fälligkeit des Vorschusses eintreten und damit auch nicht Verzug des Bankierschuldners. Wenn auch der Verzug desselben noch nicht den Versicherungsfall darstellt, so gibt er aber immerhin der Bank gemäß § 6, 2 der Bedingungen das Recht, die Verlängerung des Versicherungsvertrages zu verlangen. Dieses Rechts würde sich die Bank begeben, wenn sie in der eben angegebenen Weise die Forderung gegen den Exporteur buchmäßig behandeln würde. Verliert die Bank so das Verlängerungsrecht bezüglich des Versicherungsvertrages, dann wird dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles während des Vertrages ausgeschlossen, und damit entfällt die Haftung der Versicherungsgesellschaft. Ist die Saldierungsperiode kürzer als die Laufzeit des Versicherungsvertrages, dann besteht zufolge des neu in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen § 356 HGB. keine Gefahr für die Bank aus der Aufnahme des Vorschusses in das Kontokorrent.

Der Versicherungsvertrag wird lediglich zwischen dem Exporteur und der Gesellschaft abgeschlossen. Die Bank ist an diesem als Vertragsgegner jedenfalls nicht beteiligt. Es handelt sich bei dem Vertrage um einen echten Versicherungsvertrag für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 bis 80 VVG. (Versicherungsvertragsgesetzes). Ganz allgemein sei hier bemerkt, daß die Reichsexportkredit-Versicherungen ergänzt werden durch die Bestimmungen des VVG. (cfr. Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Seite 10 und Seite 18). Versicherungsnehmer ist bei diesem Vertrage der Exporteur, Versicherer die Versicherungsgesellschaft und Versicherter die Bank. Gegenstand des versicherten Interesses ist das Interesse, das die Bank an der Rückzahlung des Vorschusses hat. Die Bank erwirbt diesen Anspruch durch die Mitteilung des Exporteurs, daß die Gesellschaft die Haftung übernommen habe. Dieser Mitteilung muß eine Abschrift des dem Exporteur erteilten Versicherungsscheins beigelegt werden (§ 2, 3). Der Versicherungsschein ist an sich bekanntlich nur ein Beweis für den Abschluß des Versicherungs-

vertrages zwischen der Versicherungsgesellschaft und demjenigen, auf den der Schein lautet. Hier wird aber durch Mitteilung und Uebergabe des Scheins wie die Versicherungsgesellschaft in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich anerkennt, ein unmittelbarer Anspruch gegen sie begründet. Die Kopie des Scheins hat also in Verbindung mit der Mitteilung der Gesellschaft konstitutive Funktion. Der zugunsten der Bank zwischen Exporteur und der Gesellschaft geschlossene Vertrag weicht allerdings in manchen Punkten erheblich von den Bestimmungen des VVG. betreffend Versicherung für fremde Rechnung ab. Dies schließt aber nicht aus, in dem vorliegenden Vertrag eine Versicherung für fremde Rechnung zu sehen; denn die entsprechenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sind nachgiebiger Natur. Abweichungen von dem gesetzlichen Schema des Versicherungsvertrages für fremde Rechnung kommen auch bei anderen Versicherungsverträgen häufiger vor, z. B. in der Feuerversicherung (cfr. Bruck, Vorbemerkung 5 zu § 72 ff. VVG.).

Die Abweichungen sind folgende:

Nach dem Schema des Gesetzes berechtigt nur der Besitz des Versicherungsscheins selbst den Versicherten, über seine Rechte zu verfügen (§ 75 VVG.). Hier legitimiert schon eine Abschrift des Versicherungsscheins die Bank gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Dann muß auch vor allen Dingen der § 76 VVG. hier als abgeändert angesehen werden. Das Versicherungsgesetz ebenso wie die allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen geben bekanntlich dem Versicherungsnehmer weitgehende Befugnisse zur Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage, obwohl diese an sich (§ 75 VVG.) dem Versicherten zustehen. Gemäß § 76 VVG. kann der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage, die dem Versicherten zustehen, im eigenen Namen verfügen. Ausnahmen sind nur für die Annahme der Zahlung und für die Uebertragung der Rechte des Versicherten durch den Absatz 2 gemacht. Der Versicherungsnehmer kann also Vereinbarungen über die Aenderung, Verlängerung oder Verkürzung des Vertrages treffen, die Versicherungssumme herabsetzen lassen, den Anspruch auf die Leistung des Versicherers gerichtlich geltend machen usw. (cfr. Bruck, Anmerkung 1 zu § 76 VVG.). Dies dem Versicherungsnehmer nach dem VVG. zustehende Recht muß hier als beseitigt angesehen werden; denn dieses Recht widerspricht dem mit der Schaffung der Bedingungen erstrebten Zweck, nämlich der Bank Sicherheit für den von ihr gewährten Kredit zu schaffen und sie möglichst unabhängig von dem Verhalten des Exporteurs zu stellen. Es bedarf weiter keiner Ausführung, daß solche Rechte in der Hand des Versicherungsnehmers außerordentlich nachteilige Folgen für die Sicherheit des Anspruchs der Bank haben können. Ich möchte auch aus dem Wortlaut der Bedingungen den Ausschluß dieses Verfügungsrechtes des Exporteurs ersehen. Einmal steht das im § 2 Absatz 3 enthaltene Anerkenntnis eines unmittelbaren Anspruchs für die Bank seitens der Gesellschaft der Konstruktion des Gesetzes, wonach der Versicherungsnehmer ein Verfügungsrecht über den Anspruch der Bank hat, entgegen; zum anderen spricht auch die Bestimmung des § 6, wonach die Vertragschließenden, also Gesellschaft und Exporteur, eine spätere Verlängerung vereinbaren können, also die alleinige Hervorhebung des Rechts auf Verlängerung des Versicherungsvertrages aus allen an sich dem Versicherungsnehmer nach VVG. zustehenden Befugnissen an dem Recht des Versicherten dafür, daß sein gesetzliches Gestaltungsrecht an den Ansprüchen des Versicherten durch die Bedingungen auf diesen Punkt beschränkt ist.

Die Laufzeit des Kredits gemäß § 7 muß von der tatsächlichen Zurverfügungstellung des Kredits, also von der Verfügung hierüber seitens des Exporteurs ab berechnet werden. Dies ist offenbar auch die Ansicht des Vereins Hamburger Exporteure, wie das Beispiel in seiner Denkschrift auf Seite 2 letzter Absatz ergibt. In dem dort gewählten Beispiel setzt sich die versicherte Laufzeit des Kredits aus der Dauer der Verschiffung, der

¹⁾ Alle Paragraphen ohne näheren Zusatz bezeichnen solche der Bedingungen B.

Laufzeit des Akzepts und einigen Respekttagen. Mit dem Beginn der Verschiffung wird die Verfügung über den Kredit durch den Exporteur ziemlich zusammenfallen, während die Kreditzusage regelmäßig nicht unerheblich früher liegen wird. Die in § 6 gewählten Worte „zur Verfügung gestellt hat“ gibt m. E. den Beginn der Frist nicht mit voller Deutlichkeit wieder.

Der Versicherungsfall, d. h. das Ereignis, das der Bank einen Anspruch auf Schadloshaltung in Höhe von zwei Dritteln des dem Exporteur auf die Warenforderung gewährten Vorschusses gibt, setzt sich aus 3 Faktoren zusammen:

1. Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Warenschuldners,
2. Nichtbefriedigung der Bank durch den Exporteur bezüglich dieses Vorschusses, und
3. Uneinbringlichkeit dieser Forderung an den Exporteur.

Diese drei Faktoren brauchen untereinander in keinem Zusammenhang zu stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nur wichtig für das evtl. Rückgriffsrecht der Gesellschaft gegen das Reich (§ 4).

Für das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Gesellschaft wird man mit der Denkschrift der Hamburger Exporteure Seite 1 neben den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes die Grundsätze der Ausfallbürgschaft als maßgebend ansehen können. Hierbei ist aber die Ausfallbürgschaft nicht in dem Sinne von Kosack, 7. Aufl. I, 635 III, der darin einen Garantievertrag sieht, sondern mit der herrschenden Meinung als eine Bürgschaft, bei der der Bürge nicht anders und strenger haftet als der Hauptschuldner (cfr. W ar n e y e r, Anm. IV zu § 795), anzusehen. Die Gesellschaft haftet also nur insoweit, als ein Anspruch der Bank gegen den Schuldner besteht. Insoweit dieser also etwa durch Aufrechnung sich von dem Anspruch befreien kann, tritt eine Haftung der Versicherungsgesellschaft nicht ein. Dies ergibt sich auch insbesondere aus § 16 der Allgemeinen Bedingungen B. Der Versicherungsvertrag wird immer mit einer längeren Laufzeit geschlossen werden müssen als der Kreditvertrag (cfr. das Beispiel, das in der Denkschrift des Vereins Hamburger Exporteure angeführt ist). Denn fällt Ende des Versicherungsscheins und Ende der Laufzeit des Kredits zusammen, dann verliert die Bank das ihr im § 6 Absatz 2 der Bedingungen zugebilligte Verlängerungsrecht; denn dieses muß vor Ablauf der Versicherung beantragt werden und setzt Verzug des Schuldners voraus. Außer dem im § 6 vorgesehenen Fall des Verzuges des Exporteurs mit der Rückzahlung des Kredits hat die Bank keinen Anspruch auf Verlängerung der Versicherung. Einen solchen hat nur der Exporteur. Dies ergibt der § 6 Abs. 2, welcher genau unterscheidet zwischen dem Vertragsschließenden und der Bank. Vertragsschließende sind nur Exporteure und Versicherer und nur der letztere hat ein allgemeines Verlängerungsrecht bezüglich der Laufzeit der Versicherung.

2. Voraussetzung der Entstehung des Anspruchs.

Das Recht der Bank auf Schadloshaltung wird in seinen Voraussetzungen wesentlich dadurch bestimmt, daß es auf einem Versicherungsvertrage beruht, der zwischen anderen Parteien geschlossen wird. Mit Rücksicht auf den durch die Schaffung dieser Bedingungen erstrebten Zweck hat man allerdings davon Abstand genommen, die sich aus dieser Konstruktion des Anspruchs der Bank nach dem Versicherungsvertrage ergebenden gesetzlichen Folgerungen voll zu ziehen. Man hat vielmehr diese Folgerungen zugunsten der Bank wesentlich abgemildert, immerhin aber nicht in dem Maße, wie es nach dem letzten Absatz 3 des § 2 zunächst den Anschein hat. Dieser bestimmt, daß dem Anspruch der Bank gegenüber Einwendungen aus dem vertragswidrigen Verhalten des Exporteurs nicht erhoben werden können. Diese Bestimmung bezweckt offenbar, wie bereits oben hervor-
gehoben, das vertragswidrige Verhalten des Exporteurs

für den Anspruch der Bank unschädlich zu machen. Die Bedingungen sprechen nur von vertragswidrigem Verhalten des Exporteurs, gemeint ist aber offenbar auch das vorvertragswidrige Verhalten des Exporteurs als Versicherungsnehmer. Beim Versicherungsvertrage spielt gerade dieses, insbesondere die vorvertragliche Anzeigepflicht, eine außerordentliche große Rolle (cfr. § 16 VVG.).

An sich unterscheidet man im Versicherungsvertragsgesetze zwischen Vorvertragspflichten und Vertragspflichten (cfr. B r u c k, Anm. 2 zu § 16). Mit Rücksicht aber auf den aus dieser Bestimmung hervorgehenden Zweck des Vertrages muß ohne Weiteres angenommen werden, daß auch ein vorvertragswidriges Verhalten des Exporteurs dem Anspruch der Bank unschädlich ist und sogar selbst dann, wenn das vorvertragswidrige Verhalten auf arglistiger Täuschung der Versicherungsgesellschaften etwa über die Bonität des Empfängers der Waren oder über die eigenen finanziellen Verhältnisse des Exporteurs beruht. Hier dürfte es allerdings auch schon zweifelhaft sein, ob nicht die Bank als Dritter im Sinne des § 123 Absatz 2 BGB. anzusehen ist. Mit dieser Bestimmung der allgemeinen Bedingungen sind die entgegengesetzten Bestimmungen des § 79 VVG. beseitigt, soweit diese die Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Unrichtigkeit der Anzeige eines Gefahrumstandes für bedeutungsvoll erklären. § 79 VVG. bestimmt aber weiter, daß auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes den Versicherungsvertrag unwirksam machen. Diese Bestimmung ist durch den § 2 Absatz 3 der allgemeinen Bedingungen nicht aufgehoben worden. Er läßt nur das vertragswidrige Verhalten des Exporteurs bedeutungslos sein, nicht aber das vertragswidrige Verhalten der Bank. Wenn also die Bank weiß, daß in dem von dem Versicherungsnehmer zunächst auszufüllenden Fragebogen unrichtige Angaben enthalten sind oder sie die Unrichtigkeit nachträglich bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages (cfr. G e r h a r d - H a g e n, Anm. 2 zu § 79 VVG.), also bis zum Empfang des Versicherungsscheins durch den Exporteur erfährt, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Rechte aus § 16 ff. VVG. geltend zu machen, also durch Rücktritt vom Vertrage leistungsfrei zu werden. Interessieren wird nun vor allen Dingen die Frage, wessen Kenntnis der Versicherte von den unrichtigen Angaben des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen muß, ob nur seine eigene, also bei Banken, die in Form von Aktiengesellschaften ihr Geschäft betreiben, nur die Kenntnis der Vorstandsmitglieder, oder auch die Kenntnis ihrer Angestellten. Die Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers. Die Unrichtigkeit der Anzeige schadet diesem dann, wenn er sie selbst oder sein Bevollmächtigter, sein Repräsentant, sie kannte (§ 19 VVG.). Dementsprechend wird man eine Kenntnis des Versicherten von der unrichtigen Anzeige, die der Versicherungsnehmer erstattet, nur dann als vorliegend ansehen, wenn er selbst oder sein Repräsentant sie kennt, also im vorliegenden Falle wird nur die Kenntnis derjenigen Angestellten der Bank als Kenntnis des Versicherten, der Bank, anzusehen sein, der Leiter der Abteilung ist, welche den Kreditvertrag abschließt. Das Reichsgericht versteht unter Repräsentant denjenigen, der in dem Betriebe, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an Stelle eines Versicherten steht (cfr. R G Z. Band 37 Seite 149, Band 83 Seite 44). Darauf, ob dieser höhere Angestellte noch im Innen- oder Außenverhältnis zur Zusage des Kredits einer besonderen Genehmigung einer anderen Stelle bedarf, wird es allerdings nicht ankommen. Die Folge der Kenntnis der Unrichtigkeit von Angaben in dem Antrag seitens des Versicherten oder seines Repräsentanten richten sich nach dem Gesetz (§ 16 ff. VVG.), sie wird also nicht von der weitergehenden Kassationsklausel des § 17, 1 bestimmt; denn diese bezieht sich nur auf die Verletzung der nach dem Vertrage der Bank obliegenden Verpflichtung. Hier handelt es sich aber um die Verletzung einer nach dem Gesetz ihr obliegenden

Verpflichtung. Dies ist aus dem Grunde wichtig, weil, wie noch später aufzuzeigen sein wird, eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtung der Bank die Leistungsfreiheit der Gesellschaft zur Folge hat, auch wenn die Verletzung dieser Verpflichtung nicht auf einem Verschulden beruht. Dies wäre praktisch z. B. bedeutsam, wenn etwa bei den Verhandlungen der Agent der Gesellschaft den Versicherungsnehmer in Gegenwart der Bank dahin informieren würde, daß aus irgendeinem Grunde gewisse Ereignisse, nach denen die Versicherungsgesellschaft gefragt hat, nicht in dem Fragebogen beantwortet zu werden brauchen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen setzen folgende Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung der Gesellschaft fest:

1. Leistung der Prämie durch den Versicherungsnehmer bzw. die Bank (§ 7, 3),
2. Uebertragung des fiduziarischen Eigentums an der auszuführenden Ware bzw. an Dokumenten auf die Bank,
3. Uebertragung dieses Eigentums seitens der Bank nur gegen Bezahlung des Betrages der Tratte oder Faktura oder Akzept auf den ausländischen Schuldner (§ 8).

Dies sind Voraussetzungen, d. h. Bedingungen, für den Eintritt der Haftung der Gesellschaft. Sie müssen unter allen Umständen erfüllt worden sein. Die Gesellschaft ist auch dann haftfrei, wenn ohne ein Verschulden des Versicherungsnehmers die Voraussetzung nicht erfüllt ist, sogar dann, wenn es überhaupt nicht in seiner Macht lag, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Das letztere trifft insbesondere bei der Voraussetzung in § 8, 3 der Bedingungen, nämlich Uebertragung des Eigentums gegen Zahlung der Tratte, oder gegen Akzept des ausländischen Schuldners zu. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Bank regelmäßig nur insoweit Einfluß haben, als sie eine Stelle mit der Einziehung der Tratte bzw. dem Einholen des Akzeptes seitens des auswärtigen Schuldners beauftragt. Ob es geschieht, hängt lediglich von der beauftragten Stelle ab. Auch dann, wenn diese Stelle bzw. eine weitere Stelle, die wiederum von dem Beauftragten der Bank beauftragt ist, etwa ein Zwischenpediteur, diesen Vorschriften zuwider die Aushändigung der Ware vornimmt (cfr. den im Reichsgericht Jur. Woch. von 1925 Seite 2014 behandelten Fall), ist die Gesellschaft haftfrei.

Befremdlicherweise sehen die Bedingungen die Versicherung der auszuführenden Ware nicht vor, im Gegensatz zu den englischen Exportkreditversicherungen, die ausdrücklich die Versicherung der Güter gegen alle Risiken bei einer erstklassigen Gesellschaft vorschreiben (cfr. die Bedingungen vom Juli 1926 B 12).

Selbstverständlich kann durch besondere Bedingungen der Bank die Versicherung dieser Güter aufgegeben werden. Ob dies in Form einer besonderen Bedingung geschieht oder der Abschluß der Versicherung zu einer Voraussetzung der Haftpflicht der Gesellschaft gemacht wird, ist den Vereinbarungen zwischen Exporteur und Gesellschaft überlassen. Der Unterschied würde meines Erachtens in folgendem bestehen: Ist der Abschluß der Versicherung eine reine Voraussetzung, also eine Bedingung der Haftung der Gesellschaft, dann ist es nicht nur ganz gleichgültig, ob der Versicherungsnehmer oder die Bank mit oder ohne Verschulden die Versicherung nicht vorgenommen hat, sondern auch, ob die Versicherung dieser Güter überhaupt bei einer seriösen Gesellschaft untergebracht werden konnte oder nicht. Sieht man in der Versicherung eine Obliegenheit, d. h. die Vorschrift eines bestimmten Verhaltens des Versicherungsnehmers (cfr. H a g e r - B r u c k, § 6 Nr. 4); dann kommt es allerdings auch nicht darauf an, ob mit oder ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Versicherung unterblieben ist, insbesondere würde ihm auch das Verschulden eines anderen Angestellten zur Last fallen, wohl aber darauf, ob der Abschluß der Versicherung überhaupt möglich war. War das von dem Versicherungsnehmer geforderte Verhalten unmöglich, dann liegt keine Verletzung einer vertraglich übernommenen Verpflichtung vor und infolge-

dessen tritt auch nicht die Leistungsfreiheit der Gesellschaft ein. Diese Unterscheidung, ob durch die Bedingungen die Versicherung zu einer reinen Voraussetzung oder zu einer Obliegenheit gemacht ist, spielt auch aus dem Grunde eine Rolle, weil im zweiten Falle eine Gesellschaft nur dann leistungsfrei ist, wenn die Verletzung der vertraglich festgelegten Pflichten seitens der Bank für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich gewesen ist (§ 17). Es genügt selbstverständlich die Ursächlichkeit für einen der Faktoren des Versicherungsfalles und es ist z. B. nicht nötig, daß für die Nichtzahlung seitens des Importeurs der Nichtabschluß der Versicherung ursächlich gewesen ist, obwohl dies durchaus an sich der Fall sein kann, vor allen Dingen dann, wenn nach dem Kaufvertrag dem Exporteur die Versicherungspflicht oblag, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird regelmäßig der ausländische Schuldner zum Anlaß der Nichtzahlung der Wechselschuld machen, ob er mit dem Einwand durchdringt, ist eine nicht weiter zu erörternde Frage.

3. Fortfall des Anspruchs.

Durch die Versicherungsbedingungen wird der Bank ein bestimmtes Verhalten in gewissen Fällen vorgeschrieben. Die Unterlassung des vorgesehenen Verhaltens hat die Haftungsfreiheit der Gesellschaft zur Folge (§ 17, 1 der allgemeinen Bedingungen). Dieser lautet: „Verletzt die Bank bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine der nach diesem Verträge für sie festgesetzten Pflichten, und war diese Verletzung ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei“. Es scheint, als ob bei Abfassung dieser Bestimmungen übersehen ist, daß der Vertrag an sich nur zwischen dem Exporteur und der Versicherungsgesellschaft geschlossen ist und daß die Bank nur als Versicherter an dem Vertrag beteiligt ist. Sie hat also die gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers als Versicherter nicht ohne Weiteres zu erfüllen. Das Reichsgericht hat erst jüngstens in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1927, veröffentlicht in der Praxis des Versicherungsrechts Nr. 32 Seite 125 ff., ausgesprochen, daß bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten diesem nicht der Einwand aus § 61 VVG. entgegengehalten werden kann, höchstens der aus § 242 BGB. Für ihn besteht keinerlei Obliegenheit, den Versicherungsfall nicht herbeizuführen. Die Bank hat als Versicherter also von den gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 79 VVG. nur die Anzeigepflicht bezüglich der ursprünglichen Gefahrumstände. Die in dem Versicherungsvertrage vorgesehenen Obliegenheiten wird man allerdings damit, daß sie den Versicherungsschein zugleich mit der Mitteilung des Exporteurs von der Uebernahme der Haftung durch die Gesellschaft übernimmt, als von ihr übernommen ansehen. Es hätte sich aber vielleicht empfohlen, diese Rechtsfolge der Annahme der Abschrift des Scheins durch die Bank noch besonders zum Ausdruck zu bringen, dies umsomehr, als, wie bereits oben hervorgehoben, die Rechtsfolgen der Verletzung der im Verträge festgelegten Pflichten außerordentlich schwer sind. Eine Verletzung dieser Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. vor Eintritt sämtlicher Faktoren des Versicherungsfalles, führt, sofern diese Verletzung ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war, zu einem vollkommenen Verlust der Ansprüche des Versicherten. Wenn auch in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß eine schuldlose Verletzung den Verlust des Anspruchs herbeiführt, so ergibt sich doch dieser Sinn des § 17 durch einen Vergleich mit dem § 6 des VVG. Der Nachsatz im ersten Absatz des § 6 VVG. „wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist“, ergibt, daß unter Verletzung einer Obliegenheit an sich nach dem Gesetz auch eine objektive, d. h. schuldlose Zuwiderhandlung gegen eine Obliegenheit zu verstehen ist. Denn wenn das Wort Verletzung den Begriff des Verschuldens schon in sich schließt, dann wäre der eben zitierte Halbsatz des § 6 überflüssig. Es muß nun ohne Weiteres angenommen werden, daß sich die allgemeinen Bedingungen der Ausdrucksweise

des Gesetzes angeschlossen haben. Sonach verliert die Bank ihre Ansprüche, wenn sie die Anzeige, daß die Warenforderung oder das über diese erteilte Akzept notleidend geworden ist, nicht erstattet hat oder wenn sie die sonstigen von ihr oder dem Exporteur getroffenen Maßnahmen nicht angezeigt hat. Eine Ausnahme muß nur dann gelten, wenn die Erfüllung dieser Obliegenheiten ohne Verschulden der Bank unmöglich geworden ist, etwa wenn der Postwagen, in dem sich die Anzeige befand, unterwegs verbrannt ist. Diese Einschränkung der Folge der Nichterfüllung einer Obliegenheit zugunsten der Versicherungsnehmer ist notwendig, weil sonst die im § 17 enthaltene Erweiterung der Folgen der Nichterfüllung der Obliegenheiten über die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes hinaus die Rechtstellung der Banken schwer gefährden würde und damit der Zweck, ihnen Sicherheit für die von ihnen gewährten Kredite zu geben, nicht erreicht würde. Eine andere Auslegung würde sich auch mit einem der fundamentalsten Bestimmungen des Rechts der Schuldverhältnisse, nämlich § 275 BGB. in Widerspruch setzen. Wie bereits oben hervorgehoben, ist diese rigorose Bestimmung des § 17, 1 dadurch eingeschränkt, daß eine Verletzung der Vertragspflichten seitens der Bank nur dann die Haftungsfreiheit der Gesellschaft herbeiführt, wenn die Verletzung kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen ist. Diese Rechtsfolge tritt also dann nicht ein, wenn die Verletzung nur kausal für den Umfang des eingetretenen Schadens gewesen ist, also z. B. wenn bei rechtzeitiger Anzeige der Verlust der Gesellschaft sich reduziert hätte. Im einzelnen ist hierzu noch folgendes zu bemerken: Die Bank hat, soweit die Verhältnisse des ausländischen Warenschuldners in Frage kommen, nur Anzeige zu erstatten, wenn das Akzept nicht eingelöst ist. Sie braucht also keine Anzeige zu erstatten, wenn sie erfährt, daß die Verhältnisse des ausländischen Schuldners sich verschlechtert haben oder daß im Lande des auswärtigen Schuldners etwa ein Moratorium vorbereitet wird. Diese beiden Tatsachen sind zwar als eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 27 VVG. anzusehen, die dort vorgesehene Anzeigepflicht ist aber eine gesetzliche Anzeigepflicht, die nach den obigen Ausführungen dem Versicherten nicht obliegt. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist andererseits nach den Bestimmungen des § 2 der Bedingungen für den Versicherten unschädlich. Die im § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bedingungen der Bank und dem Exporteur auferlegte Verpflichtung wird nicht durch § 17 betroffen, aus folgendem Grunde: Alle hier dem Versicherten auferlegten Verpflichtungen sind im eigentlichen Sinne überhaupt keine Verpflichtungen, d. h. erzwingbare Leistungen, sondern nur Obliegenheiten. Nach der ganzen Konstruktion des Versicherungsvertrages im deutschen Recht gibt es echte Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, d. h. erzwingbare Leistungen, nur in einem Falle, nämlich der Zahlung der Prämie. Alles übrige sind Obliegenheiten, d. h. auf ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers abgestellte Voraussetzungen (cfr. Bruck, § 6 Anm. 3 VVG.). Es ist keinesfalls anzunehmen, daß bei dem Aufbau der Exportkreditversicherung von diesem Grundsatz des Deutschen Rechtes abgewichen werden sollte. Bei allen den durch die allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages festgesetzten Pflichten handelt es sich demgemäß um Obliegenheiten. Unter Obliegenheiten ist aber nun wiederum nur ein gewisses durch Gesetz oder Vertrag näher umgrenztes Verhalten zu verstehen (Reichsgericht 12. 10. 17, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 17 Seite 464). Infolgedessen wird die sogenannte Assekuranztreue nicht als Obliegenheit angesehen (cfr. Gottschalk, Hanseatische Rechtszeitschrift 25 Seite 577). Aus demselben Grunde kann auch daher die ganz allgemein gehaltene Bestimmung des § 9 Satz 2 nicht als Obliegenheit angesehen werden; denn ihr fehlt, wie bereits hervorgehoben, ein genau umschriebener Inhalt. Infolgedessen kann auch die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift nicht mit dem Verlust des Anspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft belegt werden, es kommt allenfalls eine Aufrechnungsbefugnis

der Gesellschaft gemäß Absatz 3 des § 17 in Betracht. Zu den Obliegenheiten der Bank gehört schließlich auch noch die Nichtabdeckung des Selbstbehalts (§ 4, 3). Eine Verletzung dieser Obliegenheit hat aber keine Rechtsfolge, weil dieselbe niemals kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles sein kann. Es besteht hier ein wesentlicher Unterschied zu den Bedingungen, in welchen die Einschränkung der Voraussetzung der Leistungsfreiheit durch die Notwendigkeit der Kausalität zwischen Verletzung und Versicherungsfall nicht enthalten ist (§ 11 dieser Bedingungen). Die englischen staatlichen Kreditversicherungsbedingungen gestatten dem Exporteur ausdrücklich die anderweitige Abdeckung des Selbstbehalts, er muß sie aber anzeigen (cfr. Notes f der Bedingungen).

Der Anspruch der Bank gegen die Gesellschaft entfällt auch dann, wenn sie selbst keinen Anspruch mehr aus dem gewährten Kredit gegen die Exporteure hat, insbesondere dann, wenn der Exporteur mit irgendwelchen Forderungen aufrechnen kann. Es genügt, daß das Aufrechnungsrecht, wie im Falle des § 383 BGB., lediglich dem Exporteur zusteht. Auch dann kann die Gesellschaft gemäß § 16 der Bedingungen und § 771 BGB. Zahlung gegenüber der Bank verweigern.

Der Einfluß der staatlichen Kreditversicherung auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Exporteur gibt zu besonderen Erörterungen rechtlicher Natur keine Gelegenheit. Erhält der Exporteur die nach dem Kreditvertrage vorausgesetzte Versicherung nicht, so kann die Bank die Erfüllung des Kreditversprechens wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage verweigern, ohne daß es etwa einer Anfechtung wegen Irrtums bedarf.

Die Modalitäten der Regulierung nach Eintritt des Versicherungsfalles bieten ebenfalls keine rechtlichen Besonderheiten.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.
(Schluß.)

In dem bisher veröffentlichten Teil dieses Berichts (Bank-Archiv Nr. 23 vom 1. Sept. d. J.) sind die Jubiläumschriften und Festschriften von 20 Kreditbanken besprochen und gewürdigt worden.

Von 7 Hypothekenbanken liegen Jubiläums- und Festschriften vor, die eine überaus wertvolle Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Literatur über Hypothekenbanken darstellen, insbesondere des 1903 erschienenen Werkes von Dr. Felix Hecht (des langjährigen verdienstvollen Leiters der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim): „Die deutschen Hypothekenbanken“, Band I „Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken“, ferner des großangelegten Werkes von Dr. Fritz Schulte (des langjährigen Mitarbeiters von Hecht): „Die Hypothekenbanken“, 1918 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik erschienen, schließlich des bereits 1911 erschienenen Werkes von Dr. Fritz Dannenbaum „Die deutschen Hypothekenbanken. Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar des Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. 7. 1899“. Erwähnt seien auch die eingehenden Berichte über das deutsche und ausländische Hypothekenbankwesen, die Dr. Fritz Schulte für die letzten Auflagen des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ lieferte.

Die älteste Hypothekenbank, von der eine Jubiläumsschrift vorliegt, ist die als gemischte Hypothekenbank geltende Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, die 1835 gegründet wurde, aber erst 1864 das Pfandbriefsystem übernahm, nachdem in Deutschland 1862 die ersten reinen Hypothekenbanken in Meiningen und Frankfurt a. M. und 1863 in Leipzig gegründet waren. In der Jubiläumsschrift des Münchener Instituts für 1835—1885 wird die Entwicklung des Unternehmens auf nur

30 Seiten geschildert; aber auch der Anhang bietet in einer namentlichen Liste interessante Aufschlüsse über die Aufbringung des für 1835 bedeutenden Aktienkapitals von 10 Millionen Gulden; den Schluß bilden, wie in allen Jubiläumsschriften von Hypothekenbanken, statistische Uebersichten, für die bekanntlich später gesetzlich die Veröffentlichung vorgeschrieben wurde und die den Hypothekenbanken auch selbst nur erwünscht waren, weil sie zur Festigung ihres Emissionskredits dienten. Leider hat die führende deutsche Hypothekenbank später eine Jubiläumsschrift nicht mehr herausgegeben; sie hat aber in ihrem 75. und 90. Geschäftsbericht für die Jahre 1910 und 1925 die Gelegenheit wahrgenommen, ihre seit 1885 genommene gewaltige Ausdehnung eingehend zu schildern und durch statistische Uebersichten zu veranschaulichen.

Die 1862 als Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von dem bekannten Volkswirt und Statistiker Dr. Otto Hübner in Berlin gegründete Bank, die den Realcredit zunächst auf dem Wege der Hypothekenversicherung zu pflegen unternahm und 1895 von dessen Nachfolger, dem genialen Geheimen Kommerzienrat Dannenbaum unter dem Namen Preußische Pfandbriefbank in eine Hypothekenbank umgewandelt wurde (nachdem sie schon längere Jahre vorher zur Ausgabe von Zertifikaten auf Grund ihres Hypothekenbestandes übergegangen war), gab im Jahre 1912 eine Jubiläumsschrift für 1862—1912 heraus, die in Ecksteins Biographischem Verlag in Berlin in einem Umfange von 74 Seiten in vornehmem Gewande erschien und als eine nach Inhalt und Ausstattung vorbildliche Jubiläumsschrift hervorgehoben werden darf.

Zwei im Jahre 1862 sofort als reine Hypothekenbanken gegründete Banken, die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen und die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. konnten 1912 ebenfalls auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Die erstere hatte bereits 1887 eine kleine Festschrift für die ersten 25 Jahre herausgegeben und ließ 1912 zum 50jährigen Bestehen eine umfangreichere Jubiläumsschrift folgen. Die Frankfurter Hypothekenbank beschränkte sich darauf, in dem Geschäftsbericht für 1912 einen Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre 1863—1912 zu geben, der außer durch statistische Uebersichten durch vorzügliche graphische Darstellungen veranschaulicht wurde.

Als zweite gemischte Hypothekenbank gab 1919 die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart eine Jubiläumsschrift für die Jahre 1869—1919 heraus, die in einem Umfang von 96 Seiten in vorzüglicher Stoffanordnung die Entwicklung des ganzen Unternehmens schildert und in einem kleinen Unterabschnitt auch das Pfandbriefgeschäft behandelt, das 1878 von der in Liquidation getretenen Stuttgarter Bank übernommen worden war. Auch in dieser Jubiläumsschrift sind die graphischen Darstellungen zu loben, die eigentlich in keiner Jubiläumsschrift einer Bank mehr fehlen sollten, weil mit einem Blick die historische Entwicklung erkannt werden kann. Bereits zu seinem 25jährigen Bestehen 1894 hatte jenes älteste und bedeutendste Bankkreditinstitut Württembergs, das bekanntlich 1925 in die Deutsche Bank aufgenommen worden ist, eine viel beachtete Jubiläumsschrift für 1869—1894 herausgegeben.

Am 21. März 1920 waren 50 Jahre verflossen, seit die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin, die in mehrfacher Beziehung unter den deutschen Hypothekenbanken hervortritt, gegründet worden war. Auch diesem Unternehmen erschien es als zwingende Pflicht, über die 50 Jahre seines Bestehens öffentlich zu berichten und eine Jubiläumsschrift herauszugeben. Es hat seinen besonderen Reiz, diese, 95 Seiten umfassende Jubiläumsschrift, die von dem Präsidenten des

Unternehmens, Geheimen Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz mit besonderer Sachkenntnis, Liebe und Sorgfalt verfaßt worden ist, zu studieren, sind zu ihr doch nicht nur die eigenen Akten des Unternehmens und die der ihm nahestehenden Disconto-Gesellschaft herangezogen, sondern auch Akten der zuständigen preußischen Ministerien sowie des Staatsministeriums und auch des ehemaligen Geheimen Zivilkabinetts, die im Anhang zum Teil wortgetreu wiedergegeben worden sind. Interessant ist ein Randvermerk Bismarcks aus Mitte März 1870, in dem er zum Ausdruck bringt, daß der Verhandlungen zur Erteilung des erbetenen Privilegs nun genug geschehen seien und der Bericht an den König in 3 Tagen vorliegen müsse, worauf denn auch das Privilegium unter dem 21. März 1870 erteilt wurde, das in mehrfacher Hinsicht Abweichungen vom geltenden Normalstatut genehmigte.

Last not least sei die Jubiläumsschrift der Rheinischen Hypotheken-Bank in Mannheim für die 25 Jahre 1871—1896 erwähnt, welche von dem oben schon genannten, späteren Geheimen Hofrat Dr. Felix Hecht, der dem Unternehmen seit seiner Gründung angehörte und es zu seiner Höhe führte, verfaßt worden ist. Felix Hecht, der sich durch zahlreiche Schriften einen angesehenen Namen in der aktienrechtlichen und bankwissenschaftlichen Literatur gemacht hat, hat sich auch hier als ein gewandter Schriftsteller erwiesen, der einem an sich spröden Gebiet Leben und Wärme einzuhauchen verstanden hat. Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens gab die Bank ein die Jahre 1871—1911 behandelndes Heft mit statistischen Uebersichten und graphischen Darstellungen heraus. Im Jahre 1921 verband die Bank mit ihrem Geschäftsbericht eine eingehende Darstellung ihrer Entwicklung in den vergangenen 50 Jahren.

Wenn wir jetzt dazu übergehen, die dem Verfasser bekannten Jubiläums- und Festschriften von 13 deutschen Bankfirmen zu würdigen, so sei zunächst gesagt, daß derartige Schriften stets ein besonderes Interesse beanspruchen werden, weil hier ganz erheblich mehr als bei den Aktienunternehmungen die Persönlichkeiten hervortreten, namentlich dann, wenn der Beruf des Bankherrn sich bereits durch Generationen vererbt hat und zur ehrwürdigen Tradition der Familie geworden ist mit ihrem — wie bei jedem privaten Unternehmen — besonders stark ausgeprägten Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des Inhabers.

Am weitesten zeitlich zurück greift die von dem Professor an der Universität Frankfurt a. M., Regierungsrat a. D. Dr. H. Voelcker verfaßte „Geschichte der Familie und des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. zu Frankfurt am Main 1674—1924“, die in vornehmster Ausstattung (leider nur in einer Auflage von 405 Stück) durch die jetzigen Inhaber des Bankhauses Hugo, Moritz und Albert von Metzler zum 30. August 1924 veranlaßt worden ist und in Professor Dr. Voelcker einen ganz besonders befähigten und kenntnisreichen Verfasser erhalten hat. In den einleitenden Worten sagt er mit Recht, daß in der Geschichte der deutschen Wirtschaft die über einige Jahrhunderte sich erstreckende Lebensdauer einer Handlung kein allzu häufiges Vorkommnis sei und daß es sich noch seltener ereigne, daß eine solche Handlung in den Händen einer einzigen Familie verbleibt und sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt. Auf Einzelheiten dieses (339 Seiten großen Formats umfassenden) Werkes einzugehen, verbietet leider der zur Verfügung stehende Raum, wenngleich es reizvoll wäre, der Entwicklung des Bankhauses in den vergangenen 250 Jahren nachzugehen, der starken Kunstinteressen der Familie Metzler und auch ihrer nahen Beziehungen zu Goethes Mutter und zu Goethe selbst sowie zu zahlreichen anderen bedeutenden Persönlichkeiten, auch der freundschaftlichen Beziehungen der geistvollen Frau Wilhelm Metzler zu Bismarck, zu gedenken.

Bis 1712 reicht das Bankhaus Gebrüder Schickler in Berlin zurück, dessen 200-jähriges Bestehen der jetzige Professor an der Universität Gießen Dr. Friedrich Lenz und mit ihm Otto Unholtz in einem, 1912 erschienenen großen Werke (XXIV und 354 Seiten) dargestellt haben. Bekanntlich sind die früheren Bankhäuser Delbrück, Leo & Co. und Gebrüder Schickler seit 1910 zu der Firma Delbrück, Schickler & Co. vereinigt worden, nachdem bereits die letzten männlichen Inhaber der Firma Gebrüder Schickler, die Freiherrn Arthur und Fernand Schickler, seit vielen Jahren in Paris gelebt und sich von der Führung des Bankhauses zurückgezogen hatten. Das Jubiläumswerk des Bankhauses Gebrüder Schickler ist für den Forscher eine Fundgrube für archivalische Studien und auch nach der Richtung darf das Werk erhöhtes Interesse beanspruchen, als zwei Generationen hindurch Gebrüder Schickler — nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach — die Privatbankiers der preußischen Könige waren und außer zahlreichen Staatsaufträgen auch die Beziehungen des Bank- und Handelshauses Gebrüder Schickler zur Seehandlung, zur General-Tabaks-Pacht und zu verschiedenen andern staatlichen und privaten Unternehmungen den Leser fesseln. Die Ausstattung des Jubiläumswerkes mit seinen zahlreichen Gravüren usw., seinen vielen faksimilierten Wiedergaben kann als bibliophil bezeichnet werden. Das Werk verdient einen hervorragenden Platz unter den hier behandelten Schriften von Bankfirmen.

Die „Geschichte des Bankhauses J. A. Krebs in Freiburg im Breisgau 1721—1921“, die 1921 aus Anlaß des 200jährigen Bestehens des angesehenen badischen Bankhauses von den Professoren der Universität Freiburg Engelbert Krebs und Goetz Briefs¹⁾ verfaßt worden ist, darf nicht nur wegen seines bedeutsamen Inhalts, sondern auch deshalb hervorgehoben werden, weil es dankbar zu begrüßen ist, daß dieses Jubiläumswerk herausgegeben worden ist, nachdem das Bankhaus bereits seit 1912 in engste Beziehungen zur Rheinischen Creditbank in Mannheim und damit in den Konzern der Deutschen Bank getreten ist, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben. Wie der bereits erwähnte Jubiläumsbericht der Rheinischen Creditbank anführt, hat die Firma J. A. Krebs zu den Mitbegründern der Mannheimer Bank gehört; so sind die alten Beziehungen wieder zu neuem Leben erwacht.

Nach Schlesien führt uns das große Geschichtswerk „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren“, das 1903 der Mitinhaber dieses Breslauer Bankhauses Dr. Kurt von Eichborn weniger als eine Jubiläumsschrift seines Hauses, als eine der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur“ zu ihrem 100jährigen Bestehen gewidmete Festschrift verfaßte und herausgeben ließ; das 150jährige Jubiläum der Firma konnte seiner Zeit wegen Familientrauer festlich nicht begangen werden. Die Entwicklung des 1728 von Johann Ludwig Eichborn (aus Landau in der Pfalz gebürtig) gegründeten Speditions-, Kommissions- und Wechselgeschäfts in Breslau zu dem großen, 1903 von dem Geheimen Kommerzienrat Philipp von Eichborn geleiteten Bankhaus ist so eindringlich mit den allgemeinen geschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ereignissen der (zu Anfang noch in die österreichische Zeit fallenden) 175 Jahre verknüpft, daß in dem 371 Seiten starken Werk nicht nur die wechselreiche Geschichte der Firma, sondern gleichzeitig die Geschichte der engeren und weiteren Heimat behandelt worden ist. Eingehende archivalische Studien liegen dem Werk zu Grunde. Die vorzügliche schriftstellerische Be-

gabung hatte der fein empfindende Verfasser bereits in einer früheren Veröffentlichung²⁾ bewiesen. Auch in seiner äußeren Ausstattung ist das mit zahlreichen Gravüren und Faksimiles aus alten Familien- und Geschäftsbüchern geschmückte Werk lobend hervorzuheben. Da das große schlesische Bankhaus 1928 auf ein 200jähriges Bestehen zurückblicken kann, so dürfen wir einem weiteren Jubiläumswerk entgegensehen.

Die fünfte Jubiläums- oder Festschrift eines bis in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Bankhauses ist die, von dem Landrat a. D. und Geheimen Regierungsrat Bernhard Freiherr von der Heydt verfaßte Schrift „Zum 150jährigen Bestehen des Bankhauses von der Heydt-Kersten & Söhne zu Elberfeld am 1. Oktober 1904“, das 1754 als Firma Gebr. Kersten gegründet und, nach Aufnahme eines von der Heydt als Sozios und Schwiegersohn 1798, erst 1827 die jetzige Bezeichnung annahm. Aus dieser Jubiläumsschrift verdient hervorgehoben zu werden, daß die Familie von der Heydt bekanntlich dem preußischen Staate den Firmenmitinhaber August Freiherrn von der Heydt zur Verfügung stellte, der von Ende 1848 bis 1862 Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten war, auch von März bis September 1862 und später noch von Beginn des Krieges 1866 bis Oktober 1869 das Finanzministerium als ihm eigentlich zunächst liegendes Arbeitsgebiet übernahm. Als Ergänzung dieser Jubiläumsschrift erschien nach dem Tode ihres Verfassers aus der bewährten Feder des bereits als Verfasser des Werkes über David Hanse mann genannten Dr. Alexander Bergengrün die nahezu 400 Seiten umfassende Biographie „Staatsminister August Freiherr von der Heydt“³⁾, wozu der Verfasser außer dem handschriftlichen Nachlaß des Ministers auch andere Quellen, namentlich Akten des Geheimen Staatsarchivs und der Ministerien, benutzen konnte. Finanzpolitisch interessant ist in diesem Werke Seite 366 ff. heute zu lesen, wie stark der parlamentarische Ansturm gegen die mit Unterstützung des Ministeriums des Auswärtigen sowie des Handels- und Finanzministeriums zum Zwecke der Ermöglichung großer Eisenbahnneubauten geplante 100 Millionen Taler Prämienanleihe der 4 bedeutendsten und größten Eisenbahngesellschaften war und wie leicht der Plan des Reichsfinanzministers Erzberger zur Spar-Prämienanleihe des Jahres 1920 zur Wirklichkeit wurde, ohne daß die moralischen und ethischen Bedenken gegen eine solche Anleihe geltend gemacht wurden, die den verdienten Finanzminister von der Heydt, der den (freilich kurzen) Krieg 1866 ohne Anleihebegebung zu finanzieren gewußt hat, zu stürzen vermochten.

In die Zeit von 1800—1870 fallen die Gründungsjahre von 6 Bankfirmen, von denen Jubiläumsschriften vorliegen bzw. dem Verfasser dieses Berichts bekannt sind. Im Jahre 1805 erfolgte die Gründung der Firma Jacob Stern in Frankfurt am Main, die sich bald Jacob S. H. Stern nannte, bereits 1831 eine Niederlassung in Paris und 1836 eine solche in London besaß, um insbesondere das internationale Arbitragegeschäft zu pflegen. Eine von Heinr. Emden verfaßte Jubiläumsschrift des Jahres 1905 zum 100jährigen Bestehen des Bankhauses und ein eingehender historischer Bericht der Frankfurter Zeitung vom 5. Juni 1905 sind dem Unternehmen gewidmet.

Im Jahre 1819 wurde in Breslau die Firma E. Heimann gegründet, die im Jahre 1919 auf

¹⁾ Krebs, Professor der katholischen Theologie, ein Angehöriger der Familie, verfaßte den familiengeschichtlichen Teil, Briefs, jetzt Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, den wirtschaftsgeschichtlichen und finanzwissenschaftlichen Teil des Jubiläumswerkes, das gleichwohl als eine Schrift „aus einem Guß“ vorteilhaft hervortritt.

²⁾ 1899 „Der Skulpturenzyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins“. Bekannt geworden ist der Verfasser übrigens auch durch seine, 1909 veröffentlichte Schrift „Vorschlag einer Reichs-Gewinnzuwachssteuer“, die später eine wertvolle Grundlage zu dem Helfferichschen Entwurf der Kriegsgewinnsteuer wurde. Vgl. auch Bank-Archiv III. S. 50.

³⁾ Leipzig, 1908, Verlag S. Hirzel.

ein 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte und aus diesem Anlaß durch Dr. Hans Schneider ein über 200 Seiten umfassendes Jubiläumswerk verfassten ließ, das die Entwicklung der ursprünglichen Waren- und Speditionsfirma zur Effektenkommissionsfirma und dann zum großen Bankhaus schildert, dessen Senior, Kommerzienrat Dr. Georg Heimann, Ende 1926 starb; er hatte — entsprechend dem Vorgehen der Großbanken — bereits 1910 die Breslauer Bankfirma Dobersch & Bielschowski in sein Unternehmen aufgenommen und damit eine erhebliche Erweiterung seiner alten Firma eingeleitet.

Das 1820 in Bautzen gegründete Warengeschäft G. E. Heydemann, das ebenfalls in günstiger Zeit den Uebergang zum Bankgeschäft vollzogen hatte und seit 1905 von der Deutschen Bank kommanditiert wird, bestand 1920 100 Jahre, beabsichtigte, in einer größeren Festschrift die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der sächsischen Niederlausitz mitbehandeln zu lassen, sah dann aber leider von diesem Vorhaben ab und gab nur eine kleine, 43 Seiten umfassende „Chronik“ heraus, die aber gleichwohl in vieler Hinsicht Interesse bietet. Wir sehen hier schon seit 1857 das Filialsystem angewandt und später zu 5 Filialen ausgebaut. Ferner enthält die Schrift bemerkenswerte Ausführungen über das Verhältnis zur dortigen Sparkasse und zur dortigen Landständischen Bank.

Im Jahre 1855 hatte Reinhold Steckner in Halle a. d. Saale das heute dort blühende Bankgeschäft begründet, nachdem er sich vorher mit jungen Jahren in Lützen mit einem Warengeschäft versucht und hierbei auch bankgeschäftliche Aufträge übernommen hatte. Der Umstand, daß die Thüringische Eisenbahn von Halle bis Eisenach bei ihrer Weiterführung nach Leipzig Lützen nicht berühren sollte, ließ den Entschluß reifen, nach Halle überzusiedeln, hier ein Bankgeschäft zu eröffnen und an der Entwicklung der dortigen Maschinenindustrie, dem beginnenden Braunkohlenbergbau mit seinen Nebenindustrien und seiner Zuckerindustrie teilzunehmen. Kommerzienrat Reinhold Steckner starb 1894. Zum 50jährigen Bestehen des Bankhauses 1905 gaben seine Söhne, der spätere Geheime Kommerzienrat Dr. med. h. c. Emil Steckner und der jetzige Handelskammerpräsident Kurt Steckner eine dem Andenken ihres Vaters gewidmete Gedenkschrift heraus, in der in großen Zügen die Entwicklung des Unternehmens geschildert wurde.

In das industriereiche Sachsen führt uns die 1914 aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens herausgegebene Jubiläumsschrift des 1864 in Dresden gegründeten Bankhauses Gebr. Arnhold, das mit seiner Niederlassung in Berlin jetzt mehr als früher nach der Reichshauptstadt hinneigt. Die führende Stellung des Bankhauses auf dem Gebiete der Brauindustrie und des Hotelwesens tritt bereits in dieser kurz vor dem Kriege herausgegebenen Jubiläumsschrift hervor.

Das Bank- und Wechselgeschäft, das 1867 in Gera unter der Firma Gebr. Oberländer gegründet wurde, gab zu seinem 50jährigen Bestehen 1917 eine geschmackvolle Jubiläumsschrift⁴⁾ heraus, in der der Versuch unternommen wurde, die Kriegsfinanzierung 1870/71 mit der des Weltkrieges zu vergleichen, ein Versuch, der das weiteste Interesse beanspruchen kann, wie oben schon bei der Besprechung der Biographie von Bergengrün über den Minister August von der Heydt angedeutet worden ist.

Zum Schluß des Berichts seien noch 2 Jubiläumsschriften von Bankfirmen erwähnt, die erst innerhalb der letzten 50 Jahre gegründet worden sind. Das Bankhaus Ruederer & Lang in München gab 1923 zur 40. Wiederkehr des Gründungstages der Firma eine kleine, von dem jetzigen Rechtsanwalt Dr. Richard Schneider verfaßte Schrift heraus, in der auch der

bereits seit 1872 bestandenen Firma Ruederer & Co. gedacht wurde, die gleichsam fortgesetzt wurde. Äußerer Anlaß der Schrift war das Beziehen neuer großer Geschäftsräume im bekannten Pichlerhaus in München. Das am 2. Januar 1900 in Stuttgart begründete Privat-Bankhaus Pick & Cie., das also Anfang 1925 25 Jahre bestand, erhielt von einem Freunde der Firma eine kleine Schrift überreicht, welche nähere Angaben über die Entwicklung des Unternehmens macht.

Es mag bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen werden, daß sich noch manche Bank und manche Bankfirma zur Herausgabe einer Jubiläumsschrift entschließen möge, wenn sich ein Jubiläums- oder Festtag nähert. Wie aus dem vorliegenden Bericht zu ersehen ist, liegen bereits zahlreiche wertvolle Schriften dieser Art von Banken und Bankfirmen vor, die zeigen, wie wichtige Glieder der Volkswirtschaft die großen Aktienbanken und neben und mit ihnen die Bankfirmen mit ihren ehrwürdigen Familientraditionen und ihrem besonderen Aufgabenkreis sind⁵⁾.

Papiermarkenleihen und Einkommensteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Fünrohr, München.

In Nr. 9 und Nr. 20 des XXVI. Jahrganges dieser Zeitschrift vertreten Eckstein und Dr. Wolffheim den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 108 Abs. 2 EinkStG. Papiermarkenleihen in der Steuereröffnungsbilanz nur mit dem niedrigen Vermögensteuerwert ($= \frac{1}{10}$ des Tageswertes) vom 1. 1. 1925 eingesetzt werden durften, bei einer späteren Veräußerung also zwangsläufig ein Scheingewinn versteuert werden müsse, wogegen nur eventuell Abhilfemöglichkeiten aus § 108 AO. (Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen) bestünden. Ich halte diesen Standpunkt für falsch und stimme im Ergebnis dem gegenteiligen Standpunkt der Schriftleitung (a. a. O. S. 232) zu und zwar aus folgenden Gründen:

Als der Gesetzgeber des EinkStG. dessen § 108 Abs. 2 Halbsatz 2 schuf, (Vermögensteuerwert als Höchstgrenze für Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz gilt nicht für die bei der Vermögensteuer nur zum halben Wert anzusetzenden inländischen Gesellschaftsanteile) gab es ein derartiges Vermögensteuerprivileg nur für diese Gesellschaftsanteile (§ 43 RBewG.). Der Gesetzgeber, der vernünftigerweise unmöglich einen kleinen Vorteil bei der Vermögensteuer durch einen vielfach

⁵⁾ In den letzten Tagen ging dem Verfasser dieses Berichts noch die Jubiläumsschrift „Die Schleswig-Holsteinische Bank (Hauptsitz Husum) und ihr Arbeitsfeld im Lichte geschichtlicher Entwicklung“ zu. Die zum 50jährigen Bestehen der Bank (1876—1926) vom Hofbesitzer Dr. A. Geerkens, Schlapphörn bei Tönning, im Auftrage der Bank verfaßte, 1926 in 1., 1927 in 2. Auflage herausgegebene, 135 Seiten umfassende Festschrift behandelt in Teil I die Grundlagen der schleswig-holsteinischen Volkswirtschaft (S. 7—31), in Teil II die Wirtschaft des schleswig-holsteinischen Westens und Nordens seit den napoleonischen Kriegen (S. 32—95) und in Teil III endlich die vergangenen 50 Jahre Entwicklung der genannten Bank, die von 1876—1890 als Tönninger Darlehnsbank Aktiengesellschaft bestanden hat. Die Bank ist aus den Bedürfnissen der Weidmast und Viehexport nach England betreibenden Hofbesitzer entstanden, hat sich im Laufe der Jahrzehnte stark ausgedehnt und verfügt heute, nachdem sie durch Abtretung an Dänemark eine Anzahl Niederlassungen verloren hat, immerhin noch über 12 Filialen, 12 Geschäftsstellen und etwa 60 Zahlstellen, so daß ihr Wirkungskreis ein recht ausgedehnter geworden ist. Die mit großer Sachkenntnis verfaßte, vornehm ausgestattete Jubiläumsschrift der großen Bank unserer Nordmark enthält außer 5 Kunstbeilagen und einer Karte 86 Textabbildungen, welche Viehzucht und Viehmast, Viehmarktsverhältnisse, Verkehrsverhältnisse und schließlich Deich- und Schleusenbauten betreffen. Die genannte Jubiläumsschrift ist wohl die einzige Schrift dieser Art, deren Herausgabe in einer 2. Auflage erfolgt ist.

⁴⁾ Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin, wo auch die Jubiläumsschrift des Bankhauses Gebr. Arnhold erschienen ist.

größeren Nachteil bei der Einkommensteuer überkompensieren lassen will oder kann, konnte deshalb seinen dahingehenden Willen in § 108 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht gut anders fassen, als es geschehen ist. Nun schufen aber die unterm 31. 3. 1926 herausgekommenen Vermögensteuereinführungsgesetzen in § 42 neu ein ähnliches, nur noch viel weitergehendes Vermögensteuerprivileg für die Papiermarkanleihen. Dieses Privileg konnte also der § 108 Abs. 2 EinkStG. noch gar nicht kennen und berücksichtigen. Aber die Auslegung dieser Bestimmung muß im Sinne von § 4 AO. deren Zweck und die inzwischen eingetretene Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigen. Daß sich der Ausdruck „Entwicklung der Verhältnisse“ auch auf die Entwicklung der Normen des Steuerrechts, also der steuerrechtlichen Verhältnisse bezieht, hat der RFH. schon klar ausgesprochen (RFH. Bd. 9 S. 163).

Eine vernunftgemäße, nicht am Wortlaut klebende Gesetzesauslegung muß deshalb zu dem Ergebnis führen, daß auch bei den Papiermarkanleihen der auf $\frac{1}{3}$ reduzierte Vermögensteuerwert vom 1. 1. 1925 nicht Höchstgrenze für die Einkommensteuereröffnungsbilanz bildet, hierfür vielmehr wie bei den inländischen Gesellschaftsanteilen die Vorschriften der §§ 106 f. gelten. Damit entfällt auch jede Versteuerung sinnloser Scheingewinne.

Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens.

Von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin.

Die enge Abhängigkeit alltäglicher praktischer Rechtsfragen von den theoretisch-wissenschaftlichen Grund Lehren macht sich bei dem Uebergang eines Erwerbsgeschäfts (eines Unternehmens, eines Betriebes) ganz besonders geltend. Ja man kann fast sagen, daß sich solche Abhängigkeit gerade auf diesem Gebiet sehr unangenehm bemerkbar macht. Denn die herrschende Lehre bietet hier offensichtlich einer praktisch richtigen Behandlung der Rechtslage beim Uebergang eines Geschäftes ganz erhebliche Schwierigkeiten. Dies bedarf im Interesse der kaufmännischen Praxis, wie namentlich auch zum Zweck der Wahrung lauterer Geschäftsgebahren einer Darlegung, die vielleicht ein wenig zu einer Revision geltender Rechtsansichten beitragen mag.

Man streitet bekanntlich schon über die Grundlagen dieser Rechtsfragen: was ein Unternehmen sei, ob oder wie weit es als Sondervermögen zu betrachten sei oder nur als Inbegriff, ob ein das hauptsächlichste Vermögen eines Kaufmanns bildendes Geschäft rechtlich als sein ganzes Vermögen im Sinne der §§ 311 und 419 BGB. anzusehen sei, ob mithin notarielle Beurkundung des Uebergangs notwendig und Uebernahme der Passiva durch den Rechtsnachfolger die Regel sei, wie weit die §§ 25 HGB. hier modifizierend einwirken usw. In der wichtigsten Rechtsfolge aber: nämlich ob Zwangsvollstreckung in das auf einen anderen übertragene Erwerbsgeschäft möglich sei, hängt von der richtigen Ansicht geradezu entweder Begünstigung oder Verhinderung von unlauteren Machenschaften und Schiebungen ab. Denn heute gilt nach herrschender Ansicht für das deutsche Recht die Zwangsvollstreckung in das Sondervermögen, das sich in einem Unternehmen als Ganzes verkörpert, als ausgeschlossen, und mithin kann der Inhaber sein Geschäft verkaufen und es dadurch dem Zugriff der Gläubiger entziehen, da die Veräußerung nicht von den Gläubigern angefochten werden könne und in die einzelnen Gegenstände (Waren) wegen des Wechsels ihres Bestandes nach dem Geschäftsübergang die Zwangsvollstreckung versagt werden müsse, wie wir noch bei der Besprechung eines die herrschende Meinung wiedergebenden Reichsgerichtsurteils sehen werden.

Daß dieses Ergebnis, das u. a. in der RG.-Entscheidung in RGZ. Bd. 70 S. 226 in voller Deutlichkeit zutage tritt und bisher noch als maßgebend gilt, für das praktische Rechts- und Geschäftsleben höchst bedenklich ist, liegt auf der Hand. Es ist um so bedenklicher, als diesem Ergebnis eine tiefbegründete Stellungnahme des BGB. zu Grunde zu liegen scheint, auf die sich die Vertreter der Ansicht, daß ein Erwerbsgeschäft zwar uno actu verkauft, aber nicht uno actu auf den Käufer übertragen werden kann, stützen; denn sie entnehmen daraus zugleich die Ablehnung, daß es sich um ein einheitliches Sondervermögen handle, für das eine Universalsukzession gegeben sein könne. Man will darin nur einen Sachinbegriff (universitas facti) statt eines Vermögensbegriffs (universitas iuris) erblicken und bereitet dadurch der Rechtspraxis ungeheure Schwierigkeiten.

Diese Ansicht dürfte mithin auf die Dauer sich als unhaltbar erweisen, ebenso wie die enge Auslegung des § 419 BGB. und § 25 HGB. bezüglich des grundsätzlichen Uebergangs der Passiva, wie ich mit näherer wissenschaftlicher Begründung im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (von Stier-Somlo und Elster, Art. Geschäftsübernahme) dargelegt habe. Sicherlich bleibt es den Vertragschließenden unbenommen, über den Uebergang der Aktiva und Passiva Abmachungen nach ihrem Belieben zu treffen, aber die genannten Bestimmungen des BGB. und HGB. bezwecken einen gewissen Schutz des gutgläubigen Dritten, des Gläubigers, und sollten mithin nicht unnötigerweise zu eng ausgelegt werden.

Es pflegt bei dem Uebergang eines kaufmännischen Geschäfts nach verkehrsblichen Anschauungen festzustehen, was übergeht, d. h. dies richtet sich nach der Zugehörigkeit zu dem ökonomisch einheitlichen Unternehmen; nur über die Frage der Aktiva und Passiva pflegt besondere Bestimmung getroffen zu werden, im übrigen gilt als übergehend, was zur ordnungsmäßigen Fortführung des Unternehmens durch den Rechtsnachfolger gehört. Daß man Teile dieses „Sondervermögens“ ausschalten kann, spricht nicht gegen die Einheit oder etwa für den Inbegriffcharakter; gerade weil man ausdrücklich ausschalten müßte, was man aus der Einheit etwa herausnehmen wollte, ergibt sich die starke rechtliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu dem Sondervermögen — was durch die Annahme eines bloßen Inbegriffs dinglich getrennt zu behandelnden Sachen wohl kaum deutlich genug gemacht ist. Es spricht meiner Ansicht nach auch nicht gegen die Auffassung des bei einer Geschäftsübernahme übergehenden Sondervermögens, daß der Einzelkaufmann im Konkurs mit seinem ganzen (auch privaten) Vermögen haftet; das muß ja auch der persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die in normalen Zeiten trotzdem als Sondergut getrennt ist von dem Einzelgut der Gesellschafter. Aber gerade beim Geschäftsübergang — und das ist hier das Hauptmoment — wird ja das Geschäftliche vom Privaten gesondert und wird spätestens im Augenblick des Uebernahmevertrags zu einem Sondervermögen (Sondergut, abgegrenzte juristische Realität!). Das OLG. Dresden (LZ. 1910 S. 332) wies auf den Unterschied zwischen Erwerbstätigkeit und Erwerbsgeschäft hin und sagte mit Recht, das Erwerbsgeschäft sei ein selbständiger Organismus und trotz seines „immateriellen“ Charakters ein reales Ding, welches, da es veräußert werden kann, Gegenstand eines absoluten subjektiven Rechts sein könne. Bei Konkurs und Liquidation löst sich das Sondervermögen von dem alten Rechtssubjekt los und wird ein Sondervermögen eigener Art (Konkursmasse, Geschäft in Liquidation, Gründung einer Liquidationsgesellschaft); als solches wird es alsdann entweder in seine Teile aufgelöst und einzeln verwertet (durch Kauf usw.) oder es geht als Ganzes in andere Hände über, so daß insoweit trotzdem eine wirkliche Geschäftsübernahme vorliegt (z. B. Konkurs des Ehemanns und Uebergang des Geschäftes an die Ehefrau).

Hat also hierfür die Annahme eines Sondervermögens nichts Widersinniges, sondern zum mindesten etwas

recht Plausibles, so erscheint es wirklich nicht so abwegig, die hie und da im BGB. vorgeschriebene Universalsukzession über die Fälle hinaus auszudehnen, in denen sie ausdrücklich anerkannt ist. Da jene Paragraphen durchaus nicht zu ausschließender Interpretation zwingen, so sollte man den vernünftigen Gedanken einer dinglichen Gesamtübertragung, wie sie z. B. im oesterreichischen und im französischen Recht unbestritten anerkannt ist, auch im deutschen Recht zulassen. Das BGB. zeigt sich hier den praktischen Bedürfnissen nicht gewachsen, wenn man zu stark seinen römischrechtlichen Positivismus betont und durch ängstliche Buchstabeninterpretation päpstlicher als der Papst sich erweist. Sollen wirklich für die einzelnen Teile, die das einheitlich durch Vertrag übergehende Unternehmen enthält, jeweils verschiedene dingliche Uebertragungsakte gefordert werden müssen? Daß die Formvorschriften und besondere dingliche Kautelen gewahrt werden müssen, ist selbstverständlich, also Auffassung im Grundbuch für das Grundstück, Eintragung des neuen Inhabers im Handelsregister, Umschreibung der Hypotheken usw. Aber darüber hinaus könnte in der Praxis bei der Uebereignung der Geschäftsbücher, des Inventars, der Verträge und Materialien aller Art doch leicht vergessen werden, Einiges — etwa was bei Fremden lagert oder noch im Gewahrsam des Verkäufers bleibt — mitzuübereignen. Die Theorie, die das dingliche Einheitsrecht am Unternehmen verwirft, schafft hier viele Klippen für Streitfälle, Zwangsvollstreckung, Aussonderungsrechte u. dgl. Folgt man der herrschenden Meinung, dann bedarf es der dinglichen Uebertragungsakte an allen Einzelheiten des Geschäfts, also Uebergabe der Einrichtung, Vorräte, Bücher Listen, Uebertragung absoluter Rechte, wie Namen-, Firmen-, Patent-, Warenzeichenrechte, Einweisung in die Mietsache, Besitzübertragung verwahrten fremden Eigentums u. dgl., ja namentlich auch der „Uebertragung“ von Imponderabilien, die garnicht übertragen werden können (Kundschaft). Auch schuldrechtliche Uebergänge, wie Abtretung der Forderungen und Schuldübernahme, würden dann neben dem obligatorischen Rechtsgeschäft der Geschäftsübernahme hergehen.

Typisch dafür ist der vom Reichsgericht entschiedene Fall RGZ. 70, 226, wo der Inhaber das Geschäft an seine Frau und seinen Schwiegervater veräußert hatte und ein Gläubiger diese Veräußerung anfocht. Die Vorinstanzen gaben der Anfechtungsklage statt, das Reichsgericht aber sprach sich dahin aus, daß „das Handelsgeschäft als Ganzes der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich ist und mithin seine Veräußerung von den Gläubigern des bisherigen Inhabers auf Grund des Anfechtungsgesetzes nicht angefochten werden kann“. Die Firma sei persönlicher Natur und bilde keinen Bestandteil des Geschäfts, die immateriellen Elemente des Geschäfts (Kundschaft u. dgl.) lassen eine Zwangsvollstreckung nicht zu, nur die einzelnen Gegenstände, aber diese wechseln ja in einem laufenden Geschäft. Aber gerade wenn diese einzelnen Elemente nicht einzeln übertragbar sind und trotzdem täglich solche Uebertragungen in praxi stattfinden, so sollte man doch im Gegenteil die dingliche Uebertragbarkeit des Ganzen *uno actu* annehmen, wenn man nicht die Rechtsfolge der Unlauterkeit großziehen will! Bedenklich stimmt auch der Satz des Urteils: „Auf das Motiv, aus dem der Schuldner gehandelt hat, kann es nicht ankommen. Auch wenn er in der offen ausgesprochenen Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, den Wechsel seiner Erwerbstätigkeit vorgenommen hat, vermag dies eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen“. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Zwangsvollstreckung nur in bestimmte Sachen oder Rechte zulässig ist, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß der Gerichtsvollzieher z. B. bei der Pfändung für Steuerschulden sich auch beliebige Gegenstände herausucht, die mit der Steuerschuld unmittelbar nichts zu tun haben; so sollte auch bei dem Uebergang eines Unternehmens die Zwangsvollstreckung in beliebige zu dem Unternehmen gehörige Sachen zulässig sein, auch wenn diese erst unter dem neuen Erwerber zu dem Gesamtvermögen gekommen sind. In der schon erwähnten Entscheidung des OLG. Dresden (LZ. 1910 S. 332) heißt

es denn auch zutreffend u. a.: „Ist das Erwerbsgeschäft ein selbständiger, veräußerlicher, unkörperlicher Vermögensgegenstand, so kann es ebenso gut wie eine körperliche Sache der Pfändung und Zwangsvollstreckung im Wege der Zivilprozeßordnung unterworfen werden, denn es besteht die Möglichkeit einer selbständigen ökonomischen Verwertung zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger“. „Wäre die Auffassung des RG. richtig, so würde ein Erwerbsgeschäft auch nicht zur Konkursmasse gezogen werden dürfen“, was doch unstreitig der Fall ist.

Mit alledem hängt eng die Frage des Uebergangs der Aktiva und Passiva zusammen. Ueber die Bedeutung der §§ 25 ff. HGB. sagt Pisko in Ehrenbergs Handbuch zusammenfassend: „An die Tatsache der Fortführung eines erworbenen Geschäfts ist von Gesetzes wegen keine Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers geknüpft. Es hängt stets vom Willen des Erwerbers ab, ob er diese Haftung übernimmt oder nicht. In manchen Fällen bedarf es zu der Begründung dieser Haftung, in manchen Fällen (Teilerwerb des Geschäfts oder Beibehaltung der alten Firma) zu deren Vermeidung einer besonderen Erklärung des Geschäftserwerbers. In dieser Erklärungspflicht und darin, daß die zur Begründung der Haftung notwendige Willenserklärung nicht den zivilrechtlichen Erfordernissen einer Verpflichtungserklärung entsprechen muß — die in handelsüblicher Weise erfolgte Kundmachung der Uebernahme der Verbindlichkeiten genügt — liegen die einzigen Konzessionen, die die Verfasser des HGB. den zahlreichen Strömungen gemacht haben, die auf Einführung einer gesetzlichen Haftung des Geschäftserwerbers für die Geschäftsverbindlichkeiten des Vorgängers gerichtet waren. Der Sache nach hat die Regelung des Gegenstandes im HGB. zu keinem anderen Ergebnis geführt als zu dem, daß der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die Geschäftsverbindlichkeiten des Vorgängers nur dann haftet, wenn er diese Haftung übernehmen will“. Das ist gewiß an sich richtig; indessen erscheint hier doch, zumal die beiden genannten Gesetzesbestimmungen in erster Linie den Schutz des Gläubigers im Auge haben, trotz der Mithaftung des bisherigen Schuldners ganz deutlich die Uebertragung der Passiva (und Aktiva) als Regel angenommen. Im Zweifel dürfen also Aktiva und Passiva bei der Geschäftsübernahme als mit übergegangen gelten, abgesehen von dem Fall des Ueberganges eines Handelsgeschäfts ohne Uebergang der Firma (so auch Isay, Das Recht am Unternehmen, S. 146).

Ueber den engeren Fall des § 25 HGB. hinaus kommt nun aber noch sehr wohl die Frage der Anwendbarkeit des § 419 BGB. in Betracht: „Ueberrimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen“ (weiter: Beschränkung der Haftung des Uebernehmers auf den übernommenen Bestand und die ihm daraus zustehenden Ansprüche; der Ausschluß der Haftung durch Vertrag mit dem Vorgänger ist wirkungslos). Auch hier krankt die Anwendung dieser Bestimmung bisher wiederum an der engen Auslegung des Begriffs „Vermögen“, worunter man nur das ganze oder nach Bruchteilen geteilte Vermögen einer Person verstanden wissen will. Soll der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 419 aber wirklich im Wege stehen, daß neben dem Geschäft der Inhaber noch etwas Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände besitzt? Und wie, wenn diese in der Hauptsache seiner Frau gehören, er aber Rechte daran hat? Plank-Siber (Komm. zum BGB. zu § 419) lehrt mit Recht, daß es nichts ausmacht, wenn Gegenstände vorbehalten sind, die im Verhältnis zum Ganzen keinen erheblichen Wert bedeuten, und daß der Haftungsübergang auf dem Gedanken beruht, die Schulden als Last des Vermögens und mithin als an diesem haftend anzusehen. Ansätze zur Revidierung der herrschenden Ansicht sind also gegeben, es bedarf nur der mutigen Anerkennung, daß sich der § 419 auf solche Sondervermögen zu beziehen hat, die den ganz überwiegenden und wesentlichen Teil des Vermögens

des Inhabers ausmachen und insofern wirtschaftlich dem „gesamten Vermögen“ gleichstehen. Denn es gilt, solches, wenn es auf einen Anderen übertragen wird, nicht nur mit formalen Kautelen (§ 311 BGB.), sondern auch mit festen Rechtsfolgen für den Schutz der Gläubiger (§ 419) zu versehen. Dann ist es nur ein kleiner Schritt zur Anerkennung der Universalsukzession für solche Vermögen, d. h. des dinglichen Uebergangs uno actu und damit der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in das übergegangene Handelsgeschäft, wie es als Einheit steht und liegt, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen — materiellen und immateriellen — Bestandteile dinglich übertragen worden sind oder überhaupt dinglich übertragen werden können und ob die Waren noch dieselben sind, die dem früheren Inhaber gehörten.

Es wird nicht leicht sein, diese neuere Konstruktion durchzusetzen, aber erstlich sind darin, wie wir sahen, gute Gewährsmänner vorangegangen, u. a. das OLG. Dresden, zweitens aber ist die Revidierung der herrschenden Meinung eine Notwendigkeit im Interesse lauterer Geschäftsgebarens, sowie für die Verhinderung von Schiebungen und für den Schutz der Gläubiger.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Es bedeutet keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn die Verkäuferin von Papiermarkpfandbriefen zu einer Zeit, wo für Vorkriegs- und Nachkriegspfandbriefe noch eine einheitliche Notiz bestand, dem Käufer Nachkriegspfandbriefe lieferte.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 9. März 1927 — I 138. 1926.

Tatbestand.

Der Kläger gab durch Fernsprecher am 11. und 12. September 1924 der Depositenkasse A der Beklagten in Breslau je einen Auftrag zum Ankauf vierprozentiger Westfälischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe an der Berliner Börse. Laut Mitteilungen vom 13. und 15. September 1924 „überließ“ sie ihm auf Grund des ersten Auftrags Pfandbriefe im Nennbetrage von 65 000 M, auf Grund des zweiten solche im Nennbetrage von 300 000 M und belastete ihn mit 780 RM und 3600 RM nach einem Kurse von 1,2 Billionen pCt., ferner mit 11,50 RM und 46,50 RM Spesen. Bald darauf — der Zeitpunkt steht nicht fest — sprach der Kläger bei der genannten Depositenkasse vor. Dabei wurden ihm von dem Angestellten der Beklagten, K., die inzwischen eingetroffenen Pfandbriefe vorgelegt. Es stellte sich heraus, daß ein Stück über 50 000 M das Ausgabedatum vom 28. Februar 1923, 18 Stück über insgesamt 270 000 M das Ausgabedatum vom 10. August 1923 und 9 Stück über insgesamt 45 000 M das Ausgabedatum vom 27. August 1923 trugen. Der Kläger will K. sofort zu erkennen gegeben haben, daß er wegen des niedrigen Goldmarkwerts der Papiere die Ausführung der Aufträge nicht billige, und behauptet, daß K. gesagt habe, er sei selbst über die jungen Ausgabedaten verwundert gewesen. Die Beklagte bestreitet das und behauptet, K. habe bei dieser Gelegenheit dem Kläger die schriftliche Bestätigung seiner Aufträge zur unterschriftlichen Vollziehung vorgelegt, die der Kläger „ohne Beanstandung“ geleistet habe. Die unterschriftliche Vollziehung gesteht der Kläger zu. Am 22. Oktober 1924 erschien er wiederum und ließ sich die Pfandbriefe herausgeben, um sie seinem Anwalt zur Begutachtung vorzulegen. Der Anwalt stellte der Beklagten die Stücke am 28. Oktober 1924 wieder zu und verlangte Wiedergutschrift der Belastungen. Da die Beklagte sich weigerte, erhob der Kläger Klage auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Schuld, hilfsweise auf Herauszahlung der Beträge. Er nimmt an, daß die Beklagte ihr Recht zum Selbsteintritt ausgeübt habe, behandelt demgemäß beide Geschäfte als Käufe und stützt die Klage darauf, daß die Beklagte nicht vertragsgemäß geliefert, überdies ihre Sorgfaltspflicht verletzt habe.

Das Landgericht hat eine amtliche Auskunft des Staatskommissars an der Berliner Börse eingeholt und demnächst dem Hauptantrage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war ohne Erfolg.

In Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen ist anzunehmen, daß die Beklagte die beiden Kommissionen durch Selbsteintritt ausgeführt hat. Denn in ihren Geschäftsbedingungen ist ein für allemal bestimmt, daß sie Kauf- oder Verkaufsaufträge über amtlich notierte Papiere durch Selbsteintritt ausführt, und ihre Ausführungsanzeigen lauteten dahin, daß sie dem Kläger die Papiere „überlasse“. Die Beklagte ist ferner darin im Unrecht, daß sie in der nachträglichen Vollziehung der Auftragsbestätigungen eine Genehmigung der Art der Ausführung finden will. Der Kläger hatte die Aufträge am Fernsprecher erteilt, eine schriftliche Bestätigung war üblich und hatte mit der Frage, ob die Aufträge ordnungsmäßig ausgeführt waren, nichts zu tun. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen. Ob sich aus der Darstellung des Klägers eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Rüge ergibt, die nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht nur, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, im Falle eines Sachmangels, sondern bei jeder Beanstandung der Ausführung erforderlich war, kann dahingestellt bleiben, weil die Klage überhaupt der Grundlage entbehrt.

Was der Kläger geltend macht, läßt sich weder unter den Begriff des Sachmangels noch unter den des Rechtsmangels bringen. Beide Arten von Mängeln sind an sich bei Wertpapieren denkbar (RGZ. Bd. 108 S. 316, 279; Bd. 109 S. 295). Aber den gelieferten Pfandbriefen fehlte weder die Echtheit noch eine andere Sacheigenschaft. Auch berührte die Geringfügigkeit ihres Goldmarkwertes nicht den Bestand des in ihnen verbrieften Forderungsrechts, sondern nur die Höhe der Forderung. Die Papiere nehmen nach Verhältnis ihres — freilich sehr geringen — Goldmarkwertes an der Verteilung der bei der Landschaft zu bildenden Teilungsmasse teil (§§ 47, 50 des Aufwertungsgesetzes, Art. 94 der Durchführungsverordnung, Preussische Verordnung vom 10. Dezember 1925, Gesetzssaml. S. 169).

Das Landgericht hat jedoch in der Art, in welcher die Beklagte die Leistung bewirkt hat, einen Verstoß gegen § 242 BGB. erblickt. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung abgelehnt. Der Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten.

Für die Ausführung der beiden Kommissionen galten die Bedingungen der Berliner Fondsbörse. Das ergibt sich aus den Geschäftsbedingungen der Beklagten und den erteilten Aufträgen. Die Börsenbedingungen verweisen aber wiederum auf die Börsen-usancen (vgl. Saling, Börsenpapiere 1926/27 I. 740), also waren auch diese entgegen der Ansicht des Klägers maßgebend. Nun kann nach der Auskunft des Staatskommissars nicht zweifelhaft sein und ist vom Berufungsgericht festgestellt worden, daß noch im September 1924 für landschaftliche Papiermarkpfandbriefe ohne Unterschied ihres Ausgabedatums ein einheitlicher Kurs notiert wurde, und daß auch Stücke aus dem Jahre 1923 zu diesem Kurse börsenmäßig lieferbar waren. Es ist anzunehmen, daß der niedrige Stand des Kurses damit zusammenhing. Bei dieser Sachlage mußte die Beklagte nehmen, was ihr an solchen Papieren auf Grund eines Börsenabschlusses geliefert wurde, ohne daß sie einwenden konnte, die Lieferung von Pfandbriefen lediglich mit Ausgabedaten von 1923 verstoße gegen Treu und Glauben. War das aber der Fall, so kann auch ihr ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht zur Last gelegt werden, wenn sie dieselben Papiere dem Kläger lieferte. Denn wenn sie infolge ihres Selbsteintritts dem Kläger auch als Verkäuferin gegenüberstand, so geschah das doch in Ausführung der Kommissionsaufträge, die vereinbarungsgemäß an der Börse und zu Börsenbedingungen ausgeführt werden sollten. Dabei kann es keine Rolle spielen, daß sie 70 000 M der gelieferten Papiere nicht an der Börse gekauft, sondern von anderen Kunden zum Verkauf erhalten hatte. Fiele ihr Arglist zur Last, so wäre der Sachverhalt allerdings anders zu beurteilen, allein dafür ist vom Kläger nichts angeführt. Ebensowenig hat er etwas dafür anführen können, daß es der Beklagten möglich gewesen wäre, die ihm gelieferten Papiere zu einem günstigeren Kurse anzuschaffen (§ 401 HGB.).

Die Frage, ob die Beklagte bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Kläger vor dem Ankauf hätte warnen können und müssen, ist vom Berufungsgericht verneint worden, weil nach der Auskunft des Staatskommissars damals noch nicht bekannt war, in welcher Zahl Westfälische landwirtschaftliche Pfandbriefe aus dem Jahre 1923 sich im Umlauf befanden. Das ist eine tatsächliche Erwägung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, insbesondere ist der Begriff der Fahrlässigkeit dabei nicht verkannt. Wenn die Revision endlich meint, die Beklagte habe dem Kläger zum sofortigen Weiterverkauf der Papiere raten müssen, so kann das nicht als zutreffend anerkannt werden. Wie der Kläger die Papiere verwerten wollte, konnte sie ihm überlassen, die Aufträge waren erledigt.

2. Zu § 930 BGB.

Die Abrede, daß von den bei der Schuldnerin verbleibenden Holzbeständen eine Menge im jeweiligen Wert von 3000 RM übereignet sein soll, ist keine genügend individuelle Bestimmung des übereigneten Holzes. Die Abrede ist unwirksam.

Urteil d. RG. v. 16. 2. 1926 — IV 495. 25 —; abgedr. LpzZ. 1926 S. 485.

Am 9. Juli 1924 schloß der Kläger mit der Firma S. einen Vertrag, in welchem es heißt: „Herr K. hat der Firma S. ein Darlehen von 2000 RM gewährt. Zur Sicherstellung dieses Darlehens nebst Zinsen und Kosten übereignet die Firma Herrn K. aus ihren Beständen das auf dem Lagerplatz Sch. Nr. 16 lagernde Schnittmaterial im jeweiligen Wert von 3000 RM.“ Die Firma S. ist in Konkurs verfallen. Der Kläger verlangt vom beklagten Konkursverwalter die Herausgabe des auf dem Lagerplatz lagernden Schnittmaterials im Werte von 3000 RM. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom RG. aus folgenden Gründen: Mit Recht hat das OLG. angenommen, daß es an einer genügenden individuellen Bestimmtheit des angeblich übereigneten Holzes fehlt. Gegenstand des Besitz- und Eigentumserwerbs sind auch bei einem Inbegriff nur die dazugehörigen körperlichen Gegenstände, nicht deren Werte. Besitz oder Eigentum an Bestandteilen einer Sachgesamtheit, welche nur nach ihrem mehr oder minder schwankenden Werte bezeichnet sind, kann nicht erworben werden. Deshalb hat es das RG. für ausgeschlossen erachtet, daß ein auf 10 000 RM geschätztes Warenlager im Umfang von 5000 RM ohne Bezeichnung der diesen Wert darstellenden Gegenstände auf einen anderen übertragen wird (Gruchot 51, 615), oder daß aus einem größeren Warenlager „für 2000 RM Gummiband für Hosenträger, für 2000 RM seidene Bänder und für 3000 RM fertige Hosenträger“ übereignet werden (Gruchot 58, 1030). Wegen desselben Mangels an individueller Bestimmtheit des Gegenstandes ist es auch für unmöglich erachtet worden, aus einer größeren Menge von Kisten mit Sardinen 50 nicht näher bezeichnete Kisten zu übereignen (RG. 103, 153). Nicht anders steht es mit der Entsch. des RG. (JW. 1912, 797¹³), auf welche die Revision sich beruft. In jenem Falle waren aus einer Menge von 600 000 bis 700 000 Ziegeln, die ungeschieden um den Ziegelofen lagerten, 500 000 Stück verkauft und angeblich auch übereignet worden. Dazu bemerkt das RG., daß es für die verkauften Ziegel zunächst an einer individuellen Bestimmtheit gefehlt habe; es sei nicht möglich gewesen, insoweit ein von dem Besitz an der Gesamtmenge verschiedenes Besitzverhältnis zu begründen; wenn aber, wie behauptet, alle Ziegel, die über 500 000 Stück vorhanden gewesen, abgefahren worden seien, dann habe nach Aussonderung der verkauften Stückzahl aus der größeren Menge ein Besitzverhältnis an jener Stückzahl beginnen können. Im gegenwärtigen Falle ist niemals die verkaufte Menge aus dem ganzen Lager ausgesondert und für den Kläger in Besitz genommen worden. Auf diese Weise ist der Kläger niemals in die Lage gekommen, auch nur von einem einzigen Stück Schnittholz sagen zu können, daß gerade dieses Stück ihm gehöre. Das war auch nicht der Fall, als bei Konkursausbruch zufällig noch ein Holzbestand im Werte von „mindestens 3000 RM auf dem Lager vorhanden war. Von einem auch nur für die Vertragsparteien erkennbaren Besitz des Klägers an bestimmte Holz mengen ist also nie die Rede gewesen. Damit erledigt sich der Hinweis der Revision auf die Entsch. in JW. 1917, 217⁶.

II. Scheckrecht.

Zu § 11 Abs. 2 Scheckges.

Schecks auf New York sind binnen 1 Monat nach Ausstellung der bezogenen Bank zur Zahlung vorzulegen.

Urteil des RG. vom 4. 1. 1927 — II 237. 26 —. T.

Die Beklagte hat am 19. April 1923 einen Scheck über 1320 Dollar auf das Bankhaus K., N. und K. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger „die Firma Jakob M. in Kr. oder Ueberbringer“ genannt. Nach der Behauptung der Klägerin hat ihr Gesellschafter H. K. der Beklagten an jenem Tage 20 000 frs. in Noten einbezahlt und hierfür von dieser durch Vermittlung der Firma M. als Gegenwert 328 frs. und den Scheck über 1320 Dollar erhalten. Diesen Scheck hat die Klägerin am 27. Juli 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen lassen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Anfang Juni 1923 in Konkurs geraten und der Scheck wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Antrage, ihr 1320 Dollar nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 27. Juli 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt, eventuell müsse die Beklagte die Bereicherung herausgeben, da sie den Gegenwert empfangen habe. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat eingewendet, daß sie im Regreßwege als Ausstellerin nicht haftbar gemacht werden könne, weil die Vorlegefrist nicht innegehalten sei.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Antrag um 10 pCt. Konkursdividende = 132 Dollar, die ihr von der Beklagten ausgekehrt sind, ermäßigt. Der mit Antrag auf Abweisung der Klage erhobenen Berufung der Beklagten hat sich die Klägerin angeschlossen, indem sie ihren Zinsanspruch erhöht und hilfsweise Zahlung von 5544 RM nebst 14 pCt. Zinsen seit 19. April 1923 verlangt hat. Durch Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1926 ist die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen worden. Mit der Revision beantragt die Klägerin nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist für Schecks, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. März 1908 (RGBl. S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zahlung vorzulegen ist. Sie kommt indessen nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes vorschreibe, daß ein Scheck „within a reasonable time“ vorzulegen sei, die angemessene Frist jedoch nach den Anschauungen des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erstrecken sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Recht zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgesetz „keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.“ Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revisible Recht nach Maßgabe des revisiblen anzuwenden war.

Die rechtliche Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen, als dem des Berufungsgerichts. Wenn auch das New Yorker Scheckgesetz eine zeitlich fest umgrenzte Vorlegungsfrist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt sich aber nicht sagen, daß ein Gesetz, daß eine angemessene zu berechnende Frist bestimmt, keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthalte. Dem steht der § 186 BGB. nicht entgegen, denn er besagt nur, daß, wenn in Gesetzen . . . bestimmte Fristen enthalten sind, für diese die Auslegungsvorschriften der §§ 187 ff. BGB. maßgebend sind. Dem § 186 BGB. ist daher nicht zu entnehmen, jedenfalls nicht für das Scheckrecht, daß nur solche Fristen für die deutsche Rechtsauffassung Anerkennung finden sollen, die zeitlich fest begrenzt sind, und die Fassung des § 11 des Scheckgesetzes bringt zu hinreichend klarem Ausdruck, daß nur dann, wenn es im ausländischen Recht an Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung gänzlich fehlt, deutsches Recht anzuwenden ist. (Zustimmend: Lessing, Scheckgesetz, 2. Aufl. S. 153, 154; Niemeyer, Bank-Archiv XXIV S. 76; Bernstein, JW. 1924 S. 1552 Anm.; Lion, HansRZ. 8 S. 153 ff.).

Dies ist auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlass des deutschen Scheckgesetzes gewesen. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 zu § 8 und von 1908 zu § 11 ergibt, ist von den deutschen Handelskreisen für Deutschland, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert worden und dementsprechend ist für im Inlande ausgestellte und zahlbare Schecks im deutschen Scheckgesetz von 1908 eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt worden.

Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Scheck spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums zur Zahlung zu präsentieren, welcher erforderlich ist, um ihn von dem Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden, und das

gleiche soll gelten für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb des Reichsgebiets zahlbaren Scheck, sofern das ausländische Recht keine Präsentationsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzesvorschlag ging also gleichfalls von einer dehnbaren Frist aus, an deren Stelle nach dem Entwurf von 1908, welcher Gesetz geworden ist, die von dem Bundesrat zu erlassenden Vorschriften treten sollen, und zwar mit der gleichen Maßgabe, daß auch diese Vorschriften für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, nur gelten sollen, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Ueber die Bedeutung dieser Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat aber, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, gar kein Zweifel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt worden ist, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das ausländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Ist sonach amerikanisches Recht anzuwenden, so ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß nach diesem Recht unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der von der Beklagten ausgestellte Scheck spätestens innerhalb Monatsfrist, also bis zum 19. Mai 1923, vorzulegen gewesen sei, wenn seine Vorlegung als rechtzeitig im Sinne des § 16 des Scheckgesetzes gelten solle, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 ZPO.).

Das Berufungsgericht geht sonach ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin ihren Regreßanspruch gegen die Beklagte als Ausstellerin des Schecks verloren habe, da dieser der bezogenen Bank in New York erst am 27. Juli 1923 zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden sei.

Bücherbesprechungen.

A.-N. Sack, Les effets des transformations des états sur leurs dettes publiques et autres obligations financières. Band I, Dettes publiques. Paris, Recueil Sirey, 1927, XVI u. 608 S.

Der Verfasser, vormaliger Dozent an der Petersburger Universität, hat sich nach der russischen Umwälzung 1917 mit dem Einfluß einer politischen Aenderung eines Staates auf dessen Schulden beschäftigt. Die weiteren Ereignisse, die Abtrennung Polens und der Randstaaten, die Zerschlagung der öst.-ung. Monarchie und der Türkei und die zahlreichen anderen Veränderungen im Gebietsstand der kriegführenden Staaten gaben ihm Veranlassung, zu untersuchen, wie diese Gebietsveränderungen auf die Verbindlichkeiten der betroffenen Staaten einwirken. Der vorliegende erste Band bietet das Ergebnis seiner Untersuchungen über das Schicksal der öffentlichen Anleihen der Staaten; eine Darstellung über die sonstigen Geldverpflichtungen der Staaten soll folgen. Er hat für Deutschland ein besonderes Interesse, weniger weil das Reich selbst Gebiete verloren hat, bezüglich deren sich eine Untersuchung lohnen würde, ob die Regelung der Schuldenübernahme der allgemeinen Gerechtigkeit entspricht (Elsaß-Lothringen S. 149, Schleswig S. 458, Schutzgebietsanleihe S. 161). Vielmehr ist das Werk wertvoll für die weitere Erforschung der Anleihen jener Schuldner, deren Gebietsstand so völlig verändert worden ist, und gerade deren Anleihen waren zu einem erheblichen Teil in Deutschland untergebracht. — Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, systematisch alle bei einer Aenderung des schuldnerischen Staates praktisch möglichen Fälle der Nachfolge in die Schulden zu untersuchen und neben das Gebäude seiner mit den bisher veröffentlichten Meinungen verglichenen Theorien alle Regelungen zu stellen, die im 19. und 20. Jahrhundert bei den entsprechenden oder ähnlich liegenden tatsächlich vorgekommenen Fällen wirklich angewandt worden sind. Daß bei diesen Vergleichen die Regelung der Staatsschulden der vormaligen österr.-ungarischen Monarchie sowie die versuchte (Vertrag von Sévres) und die endgültige Regelung (Vertrag von Lausanne) der Schulden der alten Türkei den breitesten Raum einnehmen, ist selbstverständlich. Für die Findung der Grundsätze spielen außerdem die Verträge zwischen den deutschen Bundesstaaten 1866 und die verschiedenen Uebernahme- und Auseinandersetzungsverträge mittel- und südamerikanischer Länder eine größere Rolle.

Das Werk ist in drei Bücher gegliedert. Das erste ist der Ermittlung der allgemein anwendbaren Grundsätze gewidmet. Es untersucht die rechtliche Natur der Staatsschulden, sodann die rechtlichen Unterlagen für den Grundsatz der Nachfolge in Staatsschulden. Der Verfasser gelangt dazu, den Uebergang von

Staatsschulden als einen Vorgang überstaatlichen Rechtes eigener Art anzusehen, auf den die Grundsätze des öffentlichen und des Privatrechts ebensowenig ohne weiteres passen wie die des Völkerrechts (S. 84). Der Grundeinstellung des Verfassers wird man nur zustimmen können, daß nämlich nach Rechtliehkeitsgrundsätzen die Gläubiger, die gutes Geld gegeben haben, ihre Ansprüche jedenfalls weder durch eine Aenderung der Staatsform noch durch Aenderung des Staatsgebietes verlieren dürfen. Daraus folgt, daß die Frage, was die Staaten bei einer Gebietsveränderung schulden, erst in zweiter Reihe zu stellen ist; die Hauptfrage soll sein, was und von wem die Gläubiger zu fordern berechtigt sind, und sie läßt sich mit Hilfe der These beantworten, daß eine Anleihe das Territorium des Staates — in einem von Fall zu Fall zu prüfenden Umfange — belastet. Die Richtlinien für letztere Prüfung werden im zweiten Teil des ersten Buches behandelt. Im zweiten Buch wird die Anwendung der gefundenen Lehren auf die praktischen Fälle versucht, was zu eingehender Ausgestaltung der Grundsätze führt. Namentlich die Einführung des Begriffs der nicht anerkannten Schulden (dettes odieuses) bietet die Handhabe, um in manchen Streitigkeiten gebliebenen oder zwangsweise geregelten Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen (z. B. preussische Siedlungsaufwendungen S. 163); dasselbe gilt von dem Satz, daß derjenige die Last des Anleihendienstes für einen streitigen Zeitraum zu tragen hat, der in dieser Zeit die Nutzung des betreffenden Territoriums gehabt hat (S. 343). — Das dritte Buch ist der technischen Seite gewidmet, nämlich der Feststellung, in welchem Umfange die Nachfolgestaaten als belastet anzusehen sind. Sie muß nach Ansicht des Verfassers von der „Beitragskraft“ des von dem ursprünglichen Schuldner getrennten Gebietes abhängen (S. 535). Die Untersuchung gibt ihm im einzelnen Anlaß zur Kritik an der Aufteilung, die die Verträge von Trianon und St. Germain bezüglich der nichtsichergestellten österr.-ungarischen Staatsanleihen vorgeschrieben haben (S. 500, S. 503).

Das Werk gibt die Möglichkeit, zu den vom Verfasser erwähnten Lehren Stellung zu nehmen, durch wörtliche Zitate aus der deutschen, englischen und französischen Literatur. Nicht minder bedeutsam ist der wörtliche Teilabdruck der bei den einzelnen Kapiteln interessierenden Verträge und sonstigen Urkunden. Für den täglichen Gebrauch ist die Verwendbarkeit leider durch das Fehlen eines eingehenden Stichwortverzeichnisses beeinträchtigt; denn die einzelnen Fälle sind in zahlreichen Teilabhandlungen dort besprochen, wo es die Systematik erfordert; sie ohne Register in dem Werk zusammen zu finden, setzt bereits eine eingehende Kenntnis der Besonderheiten des zu untersuchenden Falles voraus. — Für die systematische Bearbeitung der Nachfolge in Staatsschulden ist das Werk, wohl das einzige seiner Art und alles Einschlägige zusammenfassend, überaus wertvoll.

Dr. T r o s t, Berlin.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Bank. Herausgegeben von der Deutschen Bank, Berlin 1927, 53 Seiten (als Manuskript gedruckt).

Als Ende August d. J. das Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Herr Direktor Carl Michalowsky, aus dem aktiven Dienst der Bank ausschied, wußten Berliner Zeitungen von einer harmonischen und eindrucksvollen Abschiedskundgebung der Beamten- und Angestelltenschaft auf dem Krähenberg bei Caputh, nahe Potsdam, zu berichten, die den Dank darstellte für die vielfachen sozialen Verdienste, die sich der Scheidende um den Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Bank erworben hat.

Um auch einem weiteren Kreise einen Einblick in die soziale Fürsorge der Deutschen Bank zu geben, hat das Institut ein mit zahlreichen Abbildungen versehenes und in der Form sehr geschmackvoll ausgestattetes Heft erscheinen lassen. Wie die Deutsche Bank um das leibliche und seelische Wohl, um allgemeinbildende und berufliche Ausbildung und Geselligkeit ihrer Beamtenschaft besorgt ist, in wie großem Umfange der Sportbetätigung Rechnung getragen wird, welche Hilfe bei Krankheit und Unfällen geleistet wird, welche Pensionen gewährt werden und wie erfolgreich das Institut die durch die Inflation verlorengegangenen Werte, die diesem Zwecke gewidmet gewesen waren, in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder aufzufüllen gewußt hat, alles das führt das vorliegende Heft dem Leser in eindrucksvoller Weise vor Augen; seine Lektüre kann insbesondere denen dringend empfohlen werden, die sich über die soziale Einstellung und Betätigung unserer Bankleitungen einseitigen und unrichtigen Vorstellungen hingeben.

Dr. P a e s l e r, Berlin.

